Das Eherecht Sowjetrußlands und seine Bedeutung für das deutsche internationale Privatrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Gerner
aus Schirnding
Gerichtsreferendar in Hof

Approbiert am 20. Dezember 1938

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1939

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher.

Meinen Eltern!

Gliederung.

Seite:

Einleitung 9

A. **Das sowjetrussische Eherecht** 11
I. Geschichte 11
1. Das zaristische Recht 11
2. Das frühbolschewistische Recht 12
a) Die Dekrete vom 18. und 19. Dezember 1917 . . . 12
b) Das Gesetz vom September 1918 13
c) Reformbestrebungen bis 1926 15
II. Das Gesetz vom 19. November 1926 16
1. Die Eingehung der Ehe 16
a) Das Verlöbnis 16
b) Das Wesen der sowjetrussischen Ehe 16
c) Die faktische Ehe 16
d) Die registrierte Ehe 18
e) Die nachträgliche Registrierung der faktischen Ehe . . 20
f) Registrierte und faktische Ehe 21
2. Die Wirkungen der Ehe 22
a) Die persönlichen Wirkungen 22
b) Die vermögensrechtlichen Wirkungen 23
c) Agrarrechtliche Besonderheiten 25
d) Erbrecht der Ehegatten 27
3. Die Auflösung der Ehe 27
a) Die Ehescheidung 27
b) Die Wirkungen der Ehescheidung 29
c) Sonstige Auflösungsgründe 29

B. **Deutsches internationales Privatrecht und sowjetrussisches Eherecht** 31
I. Allgemeines 31
1. Sinn und Zweck des internationalen Privatrechts . . . 31
2. Anerkennung des Sowjetrechts 31
a) Ansicht Schöndorf's 32
b) Eigene Auffassung 32
3. Andere Ablehnungsgründe 34
a) Verstoß gegen Art. 30 EGBGB 34
b) Bestandteile des Rechts 34

Seite:
II. Eingehung und Wirkungen der Ehe 36
1. Die Anerkennung der sowjetrussischen Ehe 36
a) Die Sowjetehe als Vertrag 36
b) Sowjetehe und Ehe nach deutschem Recht 37
2. Die Form der Eingehung der Ehe 40
a) Eheschließung in Deutschland 40
b) Eheschließung in Sowjetrußland 41
3. Die Ehehindernisse 41
a) Ehen zwischen Deutschen und Sowjetrussen 41
aa) Die Eheverbote des neuen deutschen Ehegesetzes . 41
bb) Die Eheverbote anderer Gesetze 43
b) Ehen von Sowjetrussen in Deutschland 45
3a Die Eheschließung Deutscher in Sowjetrußland 45
4. Die Wirkung des Verstoßes gegen Art. 30 46
5. Das Verlöbnis 46
6. Die Wirkungen der Ehe 47
a) Die persönlichen Ehewirkungen 47
b) Die vermögensrechtlichen Ehewirkungen 49
III. Die Ehescheidung und ihre Wirkungen 50
1. Die Ehescheidung 50
a) Die Scheidung Deutscher in Sowjetrußland . . . 50
b) Die Scheidung von Sowjetrussen in Sowjetrußland . 53
c) Die Scheidung von Sowjetrussen in Deutschland . . 54
2. Die Wirkungen der Scheidung 55
IV. Die russischen Emigranten 57
C. Russisches internationales Privatrecht 59

Schrifttum:

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, herausgegeben von Seuffert (Seuffert's Archiv).

Archiv für die zivilistische Praxis.

Balogh: in DJZ 1933, S. 355.

v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Gruchot (Gruchot, Gruchot's Beiträge).

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Bd., 1926—1928.

Boschan: Europäisches Familienrecht nebst den zwischenstaatlichen Abkommen, Verlag Vahlen, 1937.

Brandis: Gesetzgebung auf dem Gebiete des Familienrechts, DJ 1935, S. 368.

Deutsche Juristenzeitung (DJZ), herausgegeben von Otto Liebmann, Berlin.

Deutsche Justiz (DJ).

Engels Fr.: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Zürich 1884.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, Einleitung, Allgemeiner Teil, 30.—34. Auflage, 1928.

Etscheit Alexandra: Das Eherecht der Sowjetunion in der deutschen Rechtsprechung, Stuttgart 1932.

Freund H.: Das neue Eherecht der Sowjetrepubliken im internationalen Verkehr, JW 1928, S. 877 ff.

— Das Zivilrecht in der Sowjetunion, I. Abteilung, 1. Lieferung, Berlin 1927.

Friedlaender Kurt: Das sowjetrussische Eherecht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, Berlin 1923.

Gutzwiller: Internationales Privatrecht, 1930.

Gröbinger: im Ostrecht, 1927, S. 33 ff.

Habicht: Internationales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz, 1907.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom deutschen Anwaltsverein.

Klibanski: Eheschließung und Ehescheidung russischer Staatsangehöriger in Deutschland, JW 1920, 606.

Leipziger Zeitschrift (LZ).

Lewald: Das deutsche internationale Privatrecht, 1930.

— Das deutsche internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung, Hft. I., 1930; Heft II, 1931.

Lutterloh: Die deutsch-russischen Verträge und ihre Bedeutung für das deutsche Recht, DJZ 1925, 1763.

Maßfeller: Nationalsozialistische Neugestaltung des Eherechts, DJ 1936, S. 607.

Nationalsozialistische Monatshefte, 1936, Heft 73.

Neubecker: Orientalisches und russisches Eherecht.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 3. Auflage, Bd. 6, 1913.

Raape: Einführungsgesetz zum BGB; 2. Teil: Internationales Privatrecht, 1931.

Rabinowitsch J.: Anwendung und Auslegung des sowjetrussischen Zivilgesetzbuchs in Ztschr. f. vgl. Rechtswissenschaft, Bd. XIII, S. 30 ff.

— Das sowjetrussische Recht und die staatenlosen Russen (Art. 29 EGBGB) in JW 1925, 1235.

Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, Beihefte zur Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin (JPRRspr.).

Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Dr. O. Warneyer (WarnRspr.).

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristen, Stuttgart-Berlin (R).

Schiller: Die Kollektivbewegung in der Sowjetunion (Osteuropäische Forschungen), herausgegeben von O. Hoetsch, Neue Folge, Bd. 8, Berlin 1931.

Schöndorf: Was ist heute unter russischem Recht zu verstehen? DJZ 1920, Sp. 305.

— Die Gerichtspraxis in Rußland als Rechtsschöpferin (Osteuropa-Institut, Heft 4 der Abteilung Recht und Wirtschaft).

— In Ztschr. für ausländisches und internationales Privatrecht 1928, S. 69 ff.

Solweitschik: Das Eherecht der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik unter besonderer Berücksichtigung seiner Stellung im internationalen Privatrecht, Leipzig 1931.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, 9. Auflage, Berlin und Leipzig 1925—1931, Band VI, 2. Teil.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 14. Aufl., 2. Bd., Tübingen 1928/29.

Walker: Internationales Privatrecht, 4. Auflage, 1926.

Zaitzeff L.: Die allgemeinen Grundsätze des Sowjetrechts, DJZ 1926, S. 1773.

— Die Rechtsstellung der Ausländer in der Sowjetrepublik, ArchZivPr. 1925, S. 223.

— Das Recht Sowjetrußlands, Handwörterbuch der Rechtswissenschaften.

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Zeitschrift für Standesamtswesen (STAZ).

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft einschließlich der ethnologischen Rechts- und Gesellschaftsordnung (Ztschr. f. vgl. Rechtsw.).

Zitelmann: Internationales Privatrecht, Bd. I, 1897; Bd. II, 1932.

Einleitung.

Die zaristische Regierungsform des alten Rußland war durch die Revolution von 1917 beseitigt worden. An ihre Stelle ist nach einer kurzen Uebergangszeit, in der nach dem Vorbild Englands und Frankreichs eine Demokratie geschaffen werden sollte, der Sowjetstaat getreten. Von diesem Zeitpunkt an ist dieses Riesenreich nicht mehr zur Ruhe gekommen. Das Volk versuchte zwar immer wieder, das auf ihm lastende Joch abzuschütteln und die unleidlichen Fesseln zu sprengen, die bolschewistischen Gewaltherrscher konnten aber bis heute ihre Macht behaupten und die da und dort auflodernden Freiheitsbewegungen blutig unterdrücken.

Sowjetrußlands Streben geht dahin, auch in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten zersetzend einzugreifen, um schließlich auf dem allgemeinen Chaos die Herrschaft des Proletariats zu errichten. Die Gefährlichkeit dieses Wollens zuerst erkannt zu haben, ist das Verdienst des nationalsozialistischen Deutschland, das mit allen Mitteln den Kommunismus bekämpft und durch den Abschluß des Antikominternpaktes ein unüberwindliches Bollwerk gegen jene immer weiter um sich greifende Weltpest gebildet hat.

Um einem Feind wirksam begegnen zu können, ist es von Bedeutung, die Grundlagen seiner weltanschaulichen Ausrichtung genau zu kennen, denn durch die überzeugende Widerlegung seiner Grundsätze verliert er an Gefährlichkeit. Damit sei nun nicht gesagt, daß im Rahmen dieser Arbeit eine eingehende Untersuchung der kommunistischen Lehre angestrebt wird. Doch muß des öfteren darauf eingegangen werden, denn einmal ist ein Gesetz nur dann zu verstehen, wenn man weiß, aus welchem Geist heraus es erwachsen ist, und zum anderen konnte durch die Erörterung dieser Fragen vielfach erst die richtige Einstellung zu den juristischen Problemen gefunden werden.

Die Abhandlung selbst befaßt sich lediglich mit dem Eherecht der „Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik" (abgekürzt: RSFSR). Die anderen Sowjetrepubliken haben zwar auch eine Regelung der ehelichen Verhältnisse ihrer Staatsangehörigen getroffen, eine erschöpfende Darlegung derselben erübrigt sich aber, da fast überall die gleichen Grundsätze verwirklicht wurden, wenn auch in den Einzelheiten gewisse Verschiedenheiten vorhanden sind. Nur wenn große Unterschiede gegenüber dem Eherecht der RSFSR bestehen, wird auf diese hingewiesen.

Im Rahmen dieser Arbeit werden auch Gebiete gestreift, die an sich nicht unter das reine Eherecht fallen, die aber erörtert werden müssen, um einen Gesamtüberblick über das sowjetrussische Eherecht zu ermöglichen.

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Oesterreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938

(RGBl. I, S. 807 ff.) ist zwar das in Deutschland geltende Eherecht weitgehend geändert worden, indem vor allem der dem alten Rechte anhaftende liberalistische Grundzug beseitigt wurde, auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts ergaben sich jedoch gegenüber dem früheren Rechtszustand nur unwesentliche Verschiedenheiten. Aus diesem Grunde konnte die für das alte Recht vorhandene Literatur zum größten Teile Verwendung finden. Die Arbeit wurde aber gleichwohl auf dem neuen deutschen Ehegesetz aufgebaut und nur dort, wo sich zum Recht des BGB Abweichungen ergeben, die auch für die zu erörternden internationalen privatrechtlichen Probleme von Bedeutung sind, wird darauf eingegangen.

A. Das sowjetrussische Eherecht.

I. Geschichte.

Das sowjetrussische Eherecht hat sich nicht organisch aus dem alten zaristischen Recht entwickelt, es stellt vielmehr etwas völlig Neues dar und steht zu den Grundgedanken des früheren Rechts in schärfstem Widerspruch. Gleichwohl sei auch das Recht vor 1917 kurz erörtert.

1. Das zaristische Recht.

Das Eherecht des russischen Kaiserreichs war im X. Band des Swod Sakanow, I. Buch, I. Teil, geregelt. Die Ehe wurde als religiöse Einrichtung mit bürgerlichrechtlichen Folgen aufgefaßt. Eingehung und Auflösung derselben richteten sich vorwiegend nach kirchenrechtlichen Grundsätzen, während die Ehewirkungen sich nach dem Zivilrecht bestimmten. Da die russische Bevölkerung in vier Stände, nämlich in Adelige, Geistliche, Stadtbürger und Bauern zerfiel [1]), waren auch standesrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. Die Regelung des X. Bandes bezog sich allerdings nur auf die Ehen der Rechtgläubigen, also der Russisch-Orthodoxen [2]), für die übrigen christlichen Religionen, für Juden und Mohammedaner, waren deren Religionssatzungen maßgebend. Es bestanden jedoch gewisse Mindestvoraussetzungen, die stets vorliegen mußten und von allen Bekenntnissen zu beachten waren. So betrug das Ehealter für Männer 18 und für Frauen 16 Jahre. Zur Eheschließung selbst, die im freien Willensentschluß der Brautleute lag, war die elterliche Einwilligung erforderlich. Eine Ehe konnte bei zu naher Verwandtschaft nicht eingegangen werden. Der Mann hatte der Frau gegenüber insofern ein rechtliches Uebergewicht, als er Namen und Standesrechte auf diese übertrug, von ihr Gehorsam verlangen konnte und den Wohnsitz bestimmte [3]). Das eheliche Güterrecht beruhte auf dem Gedanken der vollständigen vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Ehegatten. Ihre Gütermassen waren getrennt; jeder konnte über sein Vermögen frei verfügen. Die Praxis erwies aber, daß auch auf diesem Gebiete die Rechte der Frau gewöhnlich stark beschnitten waren. Besonders in den mohammedanischen Gegenden erwies sich deren Stellung als eine höchst unfreie.

Die Reformbedürftigkeit dieser Vorschriften zeigte sich insbesondere darin, daß die obersten Gerichte in rechtsschöpferischer Weise [4]) über den Rahmen der für sie maßgebenden Gesetze hinausgingen und so das Recht weiterbilde-

---

1) vgl. Gesetz betreff die Stände, Art. 2 des Swod Sakanow, Band IX.
2) Siehe Art. 1—56 des Swod Sakanow.
3) Siehe dazu Art. 100—118 des Swod Sakanow.
4) F. Schöndorf, Die Gerichtspraxis in Rußland als Rechtsschöpferin (Osteuropainstitut, Heft 4 der Abteilung Recht und Wirtschaft).

ten. Bis zum Jahre 1905 war auch ein Entwurf eines „Bürgerlichen Gesetzbuches“ zustande gekommen. Seine Bestimmungen ließen jedoch die Grundsätze der bisherigen Regelung im wesentlichen unverändert. Vor allem blieb der religiöse Charakter der Ehe gewahrt. Die Tatsache, daß dem Manne nunmehr die entscheidende Stimme in der Ehe zukommen und er allein die Erziehung der Kinder bestimmen sollte, ist sogar als Rückschritt zu bezeichnen.

Der Kriegsausbruch verhinderte die Verabschiedung dieses Entwurfs, so daß bei Beginn der Revolution noch immer der alte Rechtszustand herrschte, wie ihn die Zivilgesetze festgelegt hatten.

2. Das frühbolschewistische Recht.

a) Die Dekrete vom 18. und 19. Dezember 1917.

Die demokratische Regierung, die nach der Abdankung des Zaren die Macht an sich riß, brachte auf dem Gebiete des Eherechts keine Aenderung der bestehenden Verhältnisse. Im Gegensatz dazu war eine der ersten Taten der Oktoberrevolution, die Kerenski zu Fall brachte, die Beseitigung des alten Eherechts. Das Dekret vom 18. Dezember 1917, betreffend die bürgerliche Ehe und die Führung der standesamtlichen Register und das Dekret vom 19. Dezember 1917 [5]), betreffend die Ehescheidung, stehen in schärfstem Gegensatz zu der bisherigen konfessionellen Regelung des russischen Eherechts. Der Einfluß der Kirche auf das Familienrecht wurde vollkommen gebrochen. Schon vorher waren durch Dekret vom 19. November 1917 [6]) die Stände mit ihren Vorrechten und Einrichtungen aufgehoben worden. Von nun an konnte eine Ehe nur noch vor den vom Staate zu errichtenden Standesämtern eingegangen werden, eine vor dem 20. Dezember 1917 konfessionell geschlossene Ehe blieb jedoch auch weiterhin gültig.

Die zivilen Standesämter bedeuteten für Rußland, das bis dahin nur geistliche kannte, eine tiefgreifende organisatorische Neuerung, deren Durchführung nur allmählich erfolgen konnte. Da es nicht möglich war, diese Behörden von heute auf morgen und überall zur gleichen Zeit zu errichten, wurden von dem Volkskommissariat für Inneres durch Rundschreiben vom 28. August 1926 Nr. 326 die Fristen bestimmt, bis zu denen gültige Ehen konfessionell geschlossen werden konnten [7]). Diese Termine ziehen sich teilweise bis 1925 hin.

Ehehindernisse sind jetzt nur noch das Fehlen des Ehealters und der geistigen Gesundheit, das Bestehen einer Ehe, Verwandtschaft in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwisterschaft. Alle sonstigen ehemaligen Hindernisse sind aufgehoben, was für manche, wie z. B. die Glaubensverschiedenheit, die Zugehörigkeit zur Geistlichkeit und zum Mönchsstand ausdrücklich hervorgehoben ist, um die religionsfeindliche Einstellung des Gesetzgebers noch besonders zu unterstreichen. Die Ehehindernisse sind bei Nichtbeachtung Nichtigkeitsgründe, mit Ausnahme des Hindernisses des mangelnden Ehealters, das dann keine Nichtigkeit zur Folge hat, wenn die

---

5) GS d. Arbeiter- u. Bauernregierung Nr. 10, Art. 160; Nr. 14, Art. 200; deutsch bei Klibanski a. a. O. S. 139, 143 ff.

6) Dekret über die Aufhebung der Stände und bürgerlichen Rangbezeichnungen in GS 1917, Art. 31; deutsch bei Klibanski a. a. O. S. 171.

7) Bulletin des VK für Inneres 1926 Nr. 22.

Nichtigkeitsklage nach Eintritt des Ehealters erhoben wird oder wenn bereits Kinder vorhanden oder zu erwarten sind.

Während früher eine Scheidung nur schwer und unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich war, ließ man sich von nun an von dem Gedanken leiten, daß das Eheband jederzeit, auch ohne das Vorhandensein von Scheidungsgründen, gelöst werden könne. Dadurch wird die Ehe zu einem Vertrage mit stets zulässigem Rücktrittsrecht. Zur Scheidung genügt der einseitige Antrag eines Ehegatten und die Registrierung bei der zuständigen Behörde. Dieser favor divorcii bedeutet einen Bruch mit der der Kulturwelt seit jeher innewohnenden Auffassung vom Wesen und Zweck der Ehe und ist zudem das letzte Glied der von der Sowjetunion bekundeten Kirchenfeindlichkeit.

b) Das Gesetz vom September 1918.

Den beiden Dekreten vom 18. und 19. Dezember 1917 folgten eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen, die sich alle in den einmal eingeschlagenen Bahnen bewegten. Hervorzuheben ist das Dekret vom 23. Januar 1918 betreff die Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche. Hierdurch wurde jeder religiöse Einfluß auf die öffentlichen Einrichtungen ausgeschaltet und insbesondere noch einmal bestimmt, daß die Personenstandsurkunden ausschließlich von den Zivilbehörden zu führen seien [8]).

Im September 1918, also lange bevor die Sowjetregierung auf anderen Gebieten Gesetzbücher herausgab, folgte das erste kodifizierte Gesetzeswerk der Räteregierung, das „Gesetzbuch, betreffend die Personenstandsurkunden und das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht“. Dieses Gesetz war nicht nur in der RSFSR, sondern auch in den übrigen Sowjetrepubliken bis 1926 maßgebend. Zu beachten ist, daß in der Nebeneinanderstellung der eben angeführten Gebiete eine grundsätzliche Neuerung liegt. Nach der herkömmlichen Auffassung in den europäischen Staaten versteht man unter Familie die „Gesamtheit der durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Personen“ [9]). Dabei kann nur die eheliche Verwandtschaft eine Rolle spielen, während die uneheliche auch heute noch rechtlich außerhalb der eigentlichen Familie bleibt. Diese ist daher zwar eine im großen und ganzen mit den gesellschaftlichen Anschauungen übereinstimmende, nicht aber notwendig mit der natürlichen Verwandtschaft in Einklang stehende juristische Konstruktion. Ganz andere Grundsätze finden sich jedoch im sowjetrussischen Recht. Die Ehe ist nach ihm nicht mehr der Hauptbestandteil des gesamten Familienrechts, auf der die meisten familienrechtlichen Verhältnisse beruhen, sie beschränkt sich vielmehr darauf, Beziehungen zwischen den Ehegatten zu vermitteln. Für das Familienrecht ist allein die Blutverwandtschaft maßgebend. Daraus ergibt sich notwendig die rechtliche Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder. Die Familie ist nicht mehr die juristische Anerkennung einer bestimmten gesellschaftlichen Gemeinschaft, sie gründet sich nunmehr allein auf die Abstammung.

Bei den Gedankengängen, die uns in den Reformbestrebungen des deutschen Rechts entgegentreten, muß betont werden, daß man hier von ganz

8) GS 1918, Art. 263 u. Anweisung des VK für Justiz vom 24. 8. 1918, GS 1918, Art. 685.
9) Wolff, Das Familienrecht, § 1, S. 1.

anderen Voraussetzungen ausgeht. Nach der neuen deutschen Rechtsauffassung versteht man unter Familie im engeren Sinne die Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Die Familie im weiteren Sinne ist dem alten deutschen Sippenverband vergleichbar. Man versteht darunter die genossenschaftliche Gemeinschaft der Blutsverwandten [10]) und nicht mehr die subjektiv-individuellen Beziehungen je zweier Einzelpersonen zueinander. Sowjetrussisches und deutsches Familienrecht stimmen überein in der Betonung der Blutsverwandtschaft. Doch sind große Unterschiede vorhanden. Vor allem fehlt der sowjetrussischen Familie der Gemeinschafts- und der daraus entspringende Treuegedanke, von dem das neue deutsche Familienrecht maßgeblich beeinflußt wird. Verletzt einer der Verwandten gröblichst die durch Sitte, Moral und Familienehre geforderten Verhaltungsmaßregeln, so verlangt das kommende deutsche Recht die Entsippung desjenigen, der außerhalb der Gemeinschaft steht. Dem sowjetrussischen Recht ist ein derartiges Rechtsinstitut unbekannt. Ihm ist es gleichgültig, wie sich der einzelne im Rahmen dieser Schicksalsgemeinschaft im kleinen, als was sich die Familie nach neuer deutscher Auffassung erweist, verhält. Es genügt ihm, einzelne wenige Vorschriften zu schaffen, die überwiegend auf vermögensrechtlichem Gebiete liegen. Es ist daher, ebenso wie das heute noch bestehende deutsche BGB, von materialistischen Grundsätzen durchdrungen. Auch hiermit will das neue deutsche Familienrecht aufräumen. Es erkennt zwar die Notwendigkeit vermögensrechtlicher Vorschriften an, stellt aber den Gemeinschaftsgedanken in den Vordergrund.

Das Gesetz von 1918 entsprach im wesentlichen der durch die beiden früheren Dekrete geschaffenen Regelung. Die schon 1917 aufgestellten Grundsätze wurden nun mit einer absoluten Folgerichtigkeit weiter ausgebaut. Wird eine Ehe unter Nichtachtung vorhandener Ehehindernisse eingegangen, so ist sie nichtig. Das gleiche gilt für Personen, die sich in einem Zustande befinden, der es ihnen nicht ermöglicht, die Bedeutung ihrer Handlungen zu begreifen. Die Geltendmachung dieser Nichtigkeit erfolgt im Wege der Klage. Zur Scheidung genügt der einseitige Antrag eines Ehegatten. Sie wird vom Standesamt oder vom Gericht ausgesprochen, je nachdem sie von beiden Ehegatten beantragt ist oder nur ein einseitiger Antrag vorliegt [11]).

Die Regelung der Ehewirkungen ist nach Möglichkeit den Abmachungen der Ehegatten überlassen, um dieselben in ihrer „persönlichen Freiheit" nicht zu sehr zu beschränken. Nur wenn die Gefahr besteht, daß zugunsten eines von ihnen diese freiheitliche Stellung mißbraucht wird, bestehen gesetzliche Schranken, die ein derartiges Handeln ausschließen. Der Gesetzgeber sieht sich also trotz seines Bestrebens, jegliche staatliche Beaufsichtigung zu vermeiden, doch gezwungen, Bestimmungen zu treffen, die den geistig oder körperlich Schwächeren, der sonst der Willkür des anderen ausgesetzt wäre, schützen. Er macht damit das Zugeständnis, daß die von ihm für verwirklichungsfähig erachteten Grundsätze doch nicht voll durchführbar sind.

Die Ehe begründet Unterhaltspflichten. Gleichgültig ist, ob darüber zwischen den Ehegatten eine Vereinbarung getroffen worden ist oder nicht. Die Führung eines gemeinschaftlichen Namens ist dagegen in ihr Belieben

10) vgl. a) Brandis, Gesetzgebung auf dem Gebiete des Familienrechts, DJ 1935, S. 368; b) Maßfeller, Nationalsozialistische Neugestaltung des Eherechts, DJZ 1936, S. 607.

11) In der UkrSSR, seit 1926 in der WeißrSSR, seit 1927 in Georgien erfolgen alle Scheidungen standesamtlich.

gestellt. Auch der Wohnsitz ist nicht notwendig der gleiche und die Staatsangehörigkeit bleibt zumindest nach sowjetrussischem Recht von der Eheschließung unberührt. Ein Güterrecht fehlt. Es besteht daher Gütertrennung und völlige Verfügungsfreiheit beider Teile. Bei Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit ist auch nach der Scheidung der Ehe ein Unterhaltsanspruch des Ehegatten vorhanden, bei dem diese Erfordernisse vorliegen [12]).

c) Reformbestrebungen bis 1926.

Das Gesetz vom September 1918 erlitt in der Folgezeit nur unwesentliche Veränderungen, doch machten sich bald Bestrebungen bemerkbar, die auf eine weitere Radikalisierung des Eherechts hindrängten. Vor allem die Gerichtspraxis setzte sich dafür ein und verlangte insbesondere auf zwei Gebieten eine Neuregelung.

Es wurde als ungerecht empfunden, daß bei Auflösung eines Verhältnisses, das wegen seiner Nichtregistrierung nicht als Ehe angesehen werden konnte, die beiden Partner aller materiellen Pflichten ledig waren, während bei der wirklichen, also registrierten Ehe Unterhaltsverpflichtungen, wenn auch in beschränktem Maße, bestanden. Die Gerichte stellten deshalb den Grundsatz auf, die bloße Tatsache, daß Mann und Frau wie Eheleute miteinander lebten, sei hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vielfach ebenso anzusehen, als wenn sie eine registrierte Ehe eingegangen wären.

Eine Aenderung wurde auch auf dem Gebiete des Güterrechts angestrebt. Nach dem Gesetz von 1918 hatte jeder Ehegatte das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen und war dem anderen gegenüber nur in sehr beschränktem Maße unterhaltspflichtig. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß jeder Teil in der Lage sei, seine Bedürfnisse selbst zu befriedigen. Es ergaben sich aber Härten dann, wenn der Mann dem Erwerbe nachging und, was natürlich ist, die Frau zu Hause blieb und die Kinder und den Haushalt versorgte. Nach dem Gesetz hatte nämlich der im Haushalt tätige Ehegatte keinen Anspruch auf einen Teil des Erwerbes des anderen, obwohl er diesem doch erst ermöglichte, sich ungestört seiner Arbeit zu widmen. Auch hier griff die Gerichtspraxis ausgleichend ein und billigte dem finanziell schwächer gestellten Ehegatten, also gewöhnlich der Frau, einen Teil an dem Einkommen des anderen zu. Schließlich ging man dazu über, diese Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn keine registrierte Ehe, sondern nur ein rein tatsächliches Verhältnis, eine sog. faktische Ehe, vorlag.

Diese Reformbestrebungen, vor allem die Gleichstellung der faktischen Ehe mit der registrierten, blieben nicht ohne heftigen Widerspruch. Insbesondere die Landbevölkerung brachte ernsthafte Bedenken vor, weil sie befürchtete, daß „eine derartige Entstaatlichung der Ehe zu einer erheblichen Unsicherheit und zu einer Legalisierung der Bigamie führen würde“ [13]). Gleichwohl wurde ein Gesetz geschaffen, das im wesentlichen die angestrebten Aenderungen verwirklichte. Dieses heute noch gültige „Gesetzbuch, betreffend Ehe, Familie und Vormundschaft“ wurde am 19. November 1926 verabschiedet und trat am 1. Januar 1927 in Kraft [14]).

12) Art. 107, 130 des Gesetzes von 1918.
13) Leske-Löwenfeld a. a. O. S. 330.
14) Veröffentlicht in der GS Art. 612 am 13. 12. 1926, übersetzt bei Freund a. a. O.

II. Das Gesetz vom 19. November 1926.[15])

Einleitend sei bemerkt, daß sich bei der Anwendung dieses Gesetzes Lücken zeigten, die von der Rechtsprechung, besonders von der des „Obersten Gerichts in Moskau" (abgekürzt: OG) ausgefüllt wurden. Den Urteilen darf jedoch nicht Gesetzeskraft zugemessen werden, was schon vorher durch ein Rundschreiben des OG's vom 6. September 1923 für das frühere Recht ausdrücklich betont worden war und auch für das neue Recht gelten muß. Sie stellen nur eine Art Musterbeispiel in einem bestimmten Prozeßfall dar[16]), sind für die richtige Auffassung der Gesetze von Bedeutung[17]) und müssen daher, um ein abschließendes Bild von dem heute in Sowjetrußland geltenden Eherecht zu erhalten, gebührende Beachtung finden.

1. Die Eingehung der Ehe.

a) Das Verlöbnis.

Das Verlöbnis ist dem Sowjetgesetzgeber als Rechtsinstitut unbekannt. Es wurde hierbei dem Vorbild des vorrevolutionären Rußland gefolgt, das ihm ebenfalls keinerlei Rechtswirkungen beimaß. Auch die Verordnung über die privatrechtlichen Grundrechte vom 22. Mai 1922 brachte keine Aenderung, da diese Vorschrift ausschließlich Vermögensrechte enthält.

b) Wesen der sowjetrussischen Ehe.

Im Jahre 1918 wurde die Entkirchlichung des Eherechts durchgeführt. Das Streben ging im Jahre 1926 dahin, auch den staatlichen Einfluß, also die Beaufsichtigung und Mitwirkung der Staatsgewalt, zu beseitigen. Doch konnte dies, wie schon erwähnt, wegen der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen nicht voll erreicht werden. Immerhin ist die Eheschließung dem Machtbereich des Staates völlig entrückt und in das freie Belieben der Beteiligten gestellt worden. Sie ist daher eine freie Willenserklärung zweier Personen, ein Vertrag besonderer Art, der durch private Einigung der Eheleute zustande kommt. Maßgebend für die Beurteilung eines Verhältnisses als Ehe können daher lediglich tatsächliche Momente sein[18]). Nur an diese knüpft das Gesetz rechtliche Folgen, nicht etwa daran, daß die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen oder von ihm registriert worden ist.

c) Die faktische Ehe.

An keiner Stelle des Gesetzes ist diese faktische Ehe als wirkliche Ehe anerkannt. Der Gesetzgeber vermeidet es, die Partner des tatsächlichen

15) In der UkrSSR wurde das neue Gesetz am 31. Mai 1926 verabschiedet und am 24. 11. 1926 in der GS Art. 400 veröffentlicht. Es war das Gesetzbuch, betreffend Familie, Ehe und Vormundschaft und Personenstandsurkunden. Es blieb im wesentlichen auf dem Standpunkt des PersGes. von 1918 der RSFSR stehen. In der WeißrSSR wurde das Gesetz, betreffend Ehe, Familie und Vormundschaft am 27. 1. 1927 in der GS Art. 26 veröffentlicht und trat am 1. 3. 1927 in Kraft. Es folgte im wesentlichen der RSFSR.

Alle übrigen Sowjetrepubliken folgten früher oder später dem Beispiel der RSFSR, wenn auch geringe Unterschiede zwischen den einzelnen Gesetzgebungswerken bestehen blieben.

16) Soloweitschik a. a. O. S. 10.

17) Schöndorf in Ztschr. f. ausl. u. internationales Privatrecht, 1928, S. 69 ff.

18) Soloweitschik a. a. O. S. 16.

eheähnlichen Zusammenlebens als Ehegatten zu bezeichnen, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die Teile der Bevölkerung, die sich mit der Lockerung des Ehebandes noch nicht abfinden konnten. Doch spricht er in Art. 6, 19, 132 [19]) von „nicht registrierten Ehen". Gewöhnlich werden die faktischen Ehegatten als Personen bezeichnet, die faktisch in ehelichen, wenn auch nicht in registrierten Beziehungen stehen. Es wäre aber verfehlt, die faktische Ehe nur als Ausnahmeerscheinung anzusehen, da sie tatsächlich, trotz des fast völligen Uebergehens im Gesetz, die Regel bildet und nur dann, wenn ein sicheres Beweismittel geschaffen werden soll, eine Registrierung erfolgt.

Eine ausdrückliche, die bisherige standesamtliche Eheschließung ersetzende private Einigung ist hierbei nicht mehr erforderlich, vielmehr kann das Vorhandensein einer Ehe auch aus schlüssigen Handlungen gefolgert werden. Eine derartige Lebensgemeinschaft kann sich im Laufe der Zeit ganz allmählich und schrittweise aus einem bloßen Liebesverhältnis entwickelt haben, ohne daß immer eine Möglichkeit bestünde, eine ausdrückliche Einigung nachzuweisen. In Art. 11 und 12 werden Bestimmungen gegeben, die die Abgrenzung der faktischen Ehe von anderen Beziehungen zwischen Mann und Frau ermöglichen sollen, wobei allerdings betont werden muß, daß eine Scheidung mit unbedingter Sicherheit wohl nicht erfolgen kann. Danach soll eine faktische Ehe dann gegeben sein, wenn

1. Mann und Frau sich gegenseitig als Ehegatten anerkennen oder
2. wenn ihre gegenseitigen Beziehungen nach den tatsächlich vorliegenden Lebensumständen gerichtlich als faktische Ehe festgestellt sind.

Wenn auch Ziff. 1 keine Schwierigkeiten zeigt, da eine Anerkennung leicht nachgewiesen werden kann, so muß doch die gerichtliche Feststellung des Bestehens einer faktischen Ehe einer eingehenderen Untersuchung unterzogen werden. Es könnte nämlich leicht die Auffassung entstehen, daß erst durch diese Feststellung eine faktische Ehe begründet würde, was aber rechtsirrig wäre, da dadurch nur ein Beweis für das Vorliegen einer derartigen Ehe geschaffen werden soll. Sie ist ein rein tatsächlicher Zustand, dem das Gesetz bestimmte Rechtswirkungen beilegt und ist dem Verlöbnis des deutschen Rechts vergleichbar, das vielfach [20]), wenn auch nicht nach h. L., als tatsächliches Verhältnis aufgefaßt wird. Das Gericht hat das Bestehen einer faktischen Ehe dann zu bejahen, wenn bestimmte objektive Tatbestände gegeben sind. Welcher Art diese Merkmale sein können, zeigt Art. 12. Hierbei soll die Tatsache gemeinsamen Zusammenlebens, das Vorhandensein eines gemeinsamen Haushalts bei einem derartigen Zusammenleben, die Bekundung ehelicher Beziehungen gegenüber Dritten in Briefen oder anderen Urkunden, schließlich auch gegenseitige materielle Unterstützung, gemeinsame Kindererziehung und dergleichen mehr als Beweismittel für das Vorliegen einer faktischen Ehe gelten. Zu beachten ist, daß diese Aufzählung nicht erschöpfend sein soll, daß es vielmehr in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, auch andere Umstände heranzuziehen, die bei Gesamtwürdigung des fraglichen Verhältnisses die Bejahung faktischer Beziehungen ermöglichen. „Unverkennbar ist das Bestreben des Gesetzgebers, den ethischen Charakter

19) Art. 6 spricht von den Registrierungshindernissen, Art. 19 von der Registrierung der Scheidung und Art. 132 von der Angabe der früheren Ehen bei der Eheregistrierung.
20) vgl. die Nachweise bei Martin Wolff, Familienrecht, § 4.

der Ehe zu betonen und allen Beziehungen anderer Art die Anerkennung zu versagen“ [21]). Ob dies tatsächlich gelungen ist, sei später erörtert.

Eine faktische Ehe ist z. B. dann nicht vorhanden, wenn die Verbindung lediglich dem Geschlechtsgenusse oder ausschließlich materiellen Zwecken dienen soll. Wird der Bund zwischen den beiden geheimgehalten, dann kann gleichfalls eine wirkliche Ehe nicht angenommen werden, denn gerade die Willenskundgebung der Oeffentlichkeit gegenüber, miteinander in ehelichen Beziehungen zu leben, ist einer der Haupttatbestände des Art. 12. Haben die Beteiligten eine religiöse Ehe geschlossen, dann kann gleichwohl bei Prüfung der in Art. 12 bezeichneten schlüssigen Handlungen das Vorliegen einer kirchlichen Trauung nicht unterstützend herangezogen werden, da gemäß Art. 2 Urkunden, die die Tatsache einer Eheschließung nach religiösem Ritus bescheinigen, keinerlei rechtliche Bedeutung beizumessen ist.

Eine faktische Ehe kann nicht immer mit unbedingter Sicherheit nachgewiesen werden. Besondere Schwierigkeiten wird dabei stets die Bestimmung des Zeitpunktes machen, in dem ein Liebesverhältnis sich in eine wirkliche Ehe verwandelt hat, zumal es selbst den Beteiligten schwer fallen wird, ihre Beziehungen von der ersten Bekanntschaft bis zur Begründung des Ehelebens nach längerer Zeit noch in allen Einzelheiten überblicken zu können. Um den Ehegatten hierbei eine gewisse Erleichterung zu verschaffen und vor allem der Frau in der Verfolgung ihrer Rechte aus der Ehe Schutz zu gewähren, wurde die Einrichtung der registrierten Ehe beibehalten.

d) Die registrierte Ehe.

Wird eine Ehe im Personenstandsregister eingetragen, dann wird sie selbst dadurch nicht begründet [22]). Sie ist vielmehr eine außerhalb jeglichen staatlichen Machtbereichs liegende private Willenseinigung der Beteiligten. Allerdings können Eheschließung und Registrierung derselben zeitlich zusammenfallen. Dies wird jedoch äußerst selten der Fall sein, da der letzteren grundsätzlich immer eine gewisse Zeit lediglich faktischer Beziehungen vorausgehen wird. Die Registrierung hat daher nur eine rein deklaratorische Wirkung, keinesfalls entsteht durch sie eine Ehe. Ihre Bedeutung liegt darin, daß für den Zeitpunkt der Eintragung eine praesumtio iuris et de iure für das Vorhandensein der Ehe geschaffen wird [23]). Für die folgende Zeit sinkt diese allerdings zu einer bloßen Vermutung herab, der gegenüber der Nachweis, daß die Ehe inzwischen, sei es durch private Einigung oder durch konkludente Handlungen, wieder aufgelöst worden ist, jederzeit geführt werden kann. Macht deshalb ein Ehegatte einer registrierten Ehe gegenüber dem anderen Unterhaltsansprüche geltend und liegen die materiellen Voraussetzungen für deren Zusprechung vor, dann spricht der Prima-facie-Beweis für die Gewährung derselben, es müßte denn nachgewiesen werden, daß in der Zeit, für die Unterhalt verlangt wird, die Ehe bereits geschieden war.

Damit eine Eheregistrierung vollzogen werden kann, müssen die vom Gesetz aufgestellten Hindernisse fehlen. Bestehende Ehe, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zu nahe Verwandtschaft sind die Gründe, die einer Re-

21) Leske-Löwenfeld a. a. O. S. 334.
22) Soloweitschik a. a. O. S. 14 u. 16.
23) vgl. Grödinger im Ostrecht 1927, S. 33 ff.; Freund a. a. O.

gistrierung entgegenstehen. Die Vielehe, die das zaristische Rußland den mohammedanischen Gläubigen gestattet hatte, kann heute, im Zeichen der Trennung von Staat und Kirche und der Mißachtung jeglicher Religion nicht mehr registriert werden, da darin eine Bevorzugung einer bestimmten religiösen Gemeinschaft liegen würde. Ist ein Ehegatte geisteskrank oder geistesschwach, so kann eine Registrierung nur dann nicht erfolgen, wenn dieser Geisteszustand amtlich, z. B. durch Entmündigung[24]), festgestellt wird. Wenn sich der Standesbeamte persönlich von der Geistesstörung der betreffenden Person überzeugen kann, so müßte zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Eingehung der Ehe eingetragen werden, die Praxis lehnt dies aber ab. Dem ist beizustimmen, denn es wäre nicht einzusehen, warum man lediglich aus formaljuristischem Denken heraus zu einem Ergebnis kommen wollte, das der Gesetzgeber sicherlich selbst nicht gewollt hat.

Beim Registrierungshindernis der zu nahen Verwandtschaft steht der ehelichen die außereheliche Verwandtschaft gleichberechtigt zur Seite. Hindernd wirkt dabei nur die Verwandtschaft in gerader Linie, sowie die voll- und halbbürtige Geschwisterschaft[25]). Dem sowjetrussischen Recht ist die Schwägerschaft unbekannt, die daher auch kein Registrierungshindernis bildet.

Zu betonen ist, daß von Ehehindernissen im Sinne des deutschen Rechts nicht mehr gesprochen werden kann, da nicht die Ehe, wohl aber die Eintragung im Personenstandsregister gehindert wird[26]). Die Registrierungshindernisse haben ähnliche Bedeutung wie die aufschiebenden Ehehindernisse der europäischen Staaten, d. h., die trotzdem registrierte Ehe ist vollgültig. Für eine Nichtigkeitsklage, wie sie noch das Personenstandsgesetz von 1918 wegen seiner konstitutiv wirkenden Eheregistrierung kannte, bleibt kein Raum mehr[27]). Zu erwägen ist jedoch, ob für derartige Fälle nicht die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, wonach gemäß Art. 30 des Zivilgesetzbuches ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder in Umgehung des Gesetzes, sowie zum Nachteile des Staates geschlossen worden ist, nichtig ist. Das Gesetz selbst gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Aus seinem Schweigen kann aber nicht gefolgert werden, daß die allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte Platz greifen sollen. Wäre dies gewollt, dann würden Geistesschwäche und Geisteskrankheit nicht ausdrücklich als Registrierungshindernis angeführt sein, sondern, da es sich bei dem Antrag auf Registrierung um ein Rechtsgeschäft handelt, auch für diesen auf die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit verwiesen werden.

Es ist selbstverständlich, daß das überaus freigestaltete sowjetrussische Eherecht vielfach mißbraucht wird. So wird insbesondere eine Eheregistrierung für Zwecke bloß vorübergehenden Geschlechtsverkehrs, unter Ausnutzung der leichten Scheidungsmöglichkeit fast unmittelbar nach der Eheschließung, betrieben. Dieses Gebaren, das sich vor allem bei der heranwachsenden städtischen Jugend gesteigerter Uebung erfreut, wird von den maßgebenden Stellen mißbilligt. Man versucht daher, die Vorschriften über die Vergewaltigung heranzuziehen[28]), indem angenommen wird, daß eine Ausnutzung

24) Art. 6 lit. b des Gesetzes v. 1926.

25) Art. 6 lit. e des Gesetzes von 1926.

26) Ungenau Freund a. a. O. S. 25, wo noch von Ehehindernissen die Rede ist; richtig Scheffel a. a. O. S. 317 im Anschluß an Giduljanow in „Wochenschrift für die Sowjetjustiz 1925, S. 77 ff.

27) vgl. dazu Rabinowitsch in: BlIntPr. 1928, S. 153 ff.

28) Art. 153 StGB von 1926.

der hilflosen Lage der Frau durch Betrug für die Zwecke des Geschlechtsverkehrs vorliegt. Darin ist übrigens der erste Ansatz zu einer einschränkenden Auffassung des freien Scheidungsrechts, aber auch nicht mehr, zu erblicken.

Das Gesetz regelt in den Art. 4, 5 und 131 ff. die Voraussetzungen eine Eheregistrierung [29]). Danach müssen Personen, die ihre Ehe registrieren lassen wollen, vor allem ehemündig sein. Art. 5 bestimmt als Mindestalter die Vollendung des 18. Lebensjahres [30]). Da der Russe mit 18 Jahren zugleich volljährig wird, so können nur Volljährige die Eheregistrierung beantragen. In Ausnahmefällen kann Frauen schon mit Erreichung des 17. Lebensjahres die Eintragung ihrer Ehe ins Personenstandsregister gestattet werden. Es wird ferner das freie Einverständnis der Ehegatten vorausgesetzt [31]). Eine Einwilligung der Eltern ist nicht erforderlich.

Damit eine Registrierung bewirkt werden kann, müssen die Beteiligten einen Antrag bei dem Organ für Eintragungen ins Personenstandsregister am Wohnsitz eines von ihnen stellen. Zugleich mit dem Antrag sind Urkunden, die die Persönlichkeit der Ehegatten ausweisen, abzugeben. Außerdem haben sie zu versichern, daß Registrierungshindernisse nicht vorliegen und daß sie über ihren gegenseitigen Gesundheitszustand, insbesondere über venerische, geistige oder tuberkulose Krankheiten unterrichtet sind. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis ist nicht erforderlich, dafür muß die Erklärung aber statistische Angaben über die Zahl der früheren registrierten und nicht registrierten Ehen und über die Zahl der Kinder enthalten. Die Abgabe einer falschen Erklärung, vor allem das Verschweigen von Registrierungshindernissen ist in Art. 88 StGB. von 1926 mit Strafe bedroht.

Jedermann kann vor der Eintragung Einspruch mit der Behauptung erheben, daß der Registrierung Hindernisse entgegenstehen. Der Standesbeamte setzt dann eine Frist, innerhalb welcher der urkundliche Nachweis für die Begründung des Einspruchs zu führen ist und registriert, wenn der Beweis nicht erbracht wird, nach Ablauf der Frist die Ehe. Da aber eine Eintragung grundsätzlich sofort nach der Antragsstellung erfolgt, so bietet das Einspruchsrecht einen nur schwachen Schutz gegen unzulässige Registrierungen.

Die Registrierung selbst ist jetzt mit gewissen Förmlichkeiten umgeben, die den Zweck verfolgen, die Autorität der staatlichen Registrierung im Vergleich mit der kirchlichen Trauung in den Augen der Bevölkerung zu stärken. Der Beamte muß den Eheleuten die Art. 4 bis 6 vorlesen und sie über die strafrechtlichen Folgen falscher Angaben belehren. Unter Umständen können auf Wunsch Zeugen zugezogen werden.

e) Die nachträgliche Registrierung der faktischen Ehe.

Das Gesetz bietet die Möglichkeit, eine faktische Ehe nachträglich registrieren zu lassen. Art. 3 gestattet, den Zeitpunkt mit eintragen zu lassen, seit welchem das gemeinschaftliche Leben faktisch bestand, d. h. die Ehe faktisch geschlossen war. War die Zeit, auf die die nunmehr registrierte Ehe zurück-

29) Die Art. 4 und 5 enthalten die materiellen Bedingungen, Art. 6 die gesetzlichen Hindernisse für eine Eheregistrierung, die Art. 131 ff. die formellen Bedingungen u. Ordnungsvorschriften.

30) Nach dem Personenstandsgesetz von 1918 betrug das Ehealter für Männer 18 und für Frauen 16 Jahre. (Art. 66.)

31) Art. 4 lit. a.

bezogen werden soll, nicht angegeben, so liegt nur eine gewöhnliche Registrierung vor. Die Eintragung wirkt ex tunc, erbringt also vollen Beweis des Bestehens der Ehe von dem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt an, den die Eheleute angeben, bis zu dem Augenblick der Registrierung. Dies kann für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten von großer Bedeutung sein. Es ist selbstverständlich, daß auch hier die allgemeinen Voraussetzungen einer Eheregistrierung zu beachten sind und eine Verletzung der Gesetzesvorschriften die gleichen Wirkungen zeitigt, wie bei der gewöhnlichen registrierten Ehe.

f) Registrierte und faktische Ehe.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Gründe, die einer Registrierung entgegenstehen, die Wirksamkeit der Ehe selbst unberührt lassen. So ist es durchaus möglich, daß ein Geisteskranker die Ehe eingeht oder eine Person, die schon in einer anderen Ehe lebt, eine zweite abschließt. Freilich können derartige Verhältnisse nur tatsächlicher Natur, also lediglich faktische Ehen, sein. Damit ist aber vor allem der Doppelehe Tür und Tor geöffnet. Es bedarf der Untersuchung, ob und inwieweit Sowjetrußland von dem das ganze europäische Eherecht beherrschenden Grundsatz der Einehe zugunsten der Doppel- und Vielehe abgewichen ist.

Dabei muß festgestellt werden, daß auch die Sowjetrepublik zumindest heute noch die Einehe als die passendste Form für die Beziehungen zwischen Mann und Frau erachtet. Immerhin ist es möglich, daß Fälle der Doppelehe vorkommen, wird diese doch durch die Abschaffung der Nichtigkeitsklage gesetzlich geduldet. Allerdings wird sie sehr selten in Erscheinung treten, weil in der Regel die frühere Ehe faktisch aufgelöst sein wird und bei der jetzt zulässigen privaten Scheidung damit auch rechtlich die erste Ehe nicht mehr zu bestehen braucht.

Lösungsversuche, wie die Grödinger's [32]), nach der bei einer Konkurrenz mehrerer faktischer Verhältnisse der Vorrang demjenigen eingeräumt werden müsse, das zeitlich früher eingegangen wurde, führen zu keinen befriedigenden Ergebnissen, da mit der gleichen Berechtigung die entgegengesetzte Meinung vertreten werden könnte. Uebrigens ist, wenn schon das Bestehen zweier Ehen angenommen wird, es unmöglich, die eine einfach als nicht vorhanden zu behandeln, da es eine Nichtigkeit nicht gibt und für einen Vorrang der einen Ehe vor der anderen, also für eine Rangordnung der Ehen, das Gesetz keine Handhabe bietet.

Um ein Bild von der in Sowjetrußland herrschenden Einstellung zur Doppelehe zu erhalten, muß, da das Gesetz nur in ganz geringem Umfange herangezogen werden kann, auf die Entscheidungen der obersten Gerichte zurückgegriffen werden, denen, obwohl sie nur Musterbeispiele für besonders gelagerte Fälle sein sollen [33]), gleichwohl eine gewisse Allgemeingültigkeit beizulegen ist. Interessant ist ein Urteil des Obersten Gerichts der RSFSR vom 23. Juni 1927 [34]), in dem die Möglichkeit des gleichzeitigen Bestehens einer registrierten und einer faktischen Ehe erörtert wird. Das Gericht kommt

32) Grödinger in Bote 1928 Nr. 5, S. 133 ff.
33) vgl. Schöndorf in Ztschr. f. ausländisches und internationales Privatrecht 1928, S. 69 ff.
34) Gerichtspraxis 1927 Nr. 19.

zu dem Ergebnis, daß eine Doppelehe, auch wenn sie vom Gesetz nicht ausdrücklich erlaubt worden sei, dennoch als Ausnahmeerscheinung irgendwelche Rechtsnachteile keinesfalls zur Folge haben dürfe, weil das neue Recht eine Nichtigkeitsklage nicht mehr kenne. Das Schweigen des Gesetzes sei damit zu erklären, daß der Gesetzgeber wegen der Seltenheit der Fälle eine Regelung nicht für erforderlich erachtet habe. Für besonders krasse Fälle sei ein genügender strafrechtlicher [35]) Schutz vorhanden, der den ärgsten Mißbrauch verhüte.

Bei der Betrachtung dieses Urteils, dem in der Sowjetunion richtunggebende Bedeutung zukam, muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß das Gesetz, obwohl es sich rein äußerlich auf den alten Grundsatz der Einehe stützt, die Doppelehe, wenn nicht gar die Vielehe, billigt. Wenn man sein Schweigen mit der Seltenheit der Fälle entschuldigen will, so ist diese Begründung nicht stichhaltig, denn es ist ein alter Erfahrungssatz, daß überall dort, wo mit dem Anstandsgefühl der Menschen gerechnet wird, gewöhnlich gerade das Gegenteil der Erwartungen eintrifft. Uebrigens liegt die Anerkennung oder zumindest die Duldung der Doppelehe ganz in der kommunistischen Ideologie begründet, die als erstrebten Endzustand die absolute Freiheit der geschlechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau predigt. Zudem kann aus dem Vorhandensein von Strafvorschriften nicht auf die Strafbarkeit der Doppelehe geschlossen werden, da diese Bestimmungen nicht das Verwerfliche, das wir in einer derartigen Handlungsweise erblicken, sondern ein Verhalten, das mit dem Eherecht an sich ziemlich wenig zu tun hat, unter Strafe stellen.

2. Die Wirkungen der Ehe.

In Deutschland sind Mann und Frau grundsätzlich gleichberechtigt, wenn auch ein gewisses Uebergewicht des ersteren bei Regelung der ehelichen Beziehungen unverkennbar ist. Anders ist es dagegen in Sowjetrußland, wo jenes Prinzip mit großer Folgerichtigkeit noch weiter ausgebaut wurde. Das Gesetz verzichtet darauf, die Wirkungen der Ehe näher zu bestimmen. Dies ist vielmehr allein das Recht der Ehegatten. Allerdings bestehen gewisse Schranken, die durch vertragliche Abmachungen nicht unterboten werden können und die eine mißbräuchliche Ausnutzung der freiheitlichen Stellung durch den körperlich oder geistig stärkeren Ehegatten verhüten sollen. Hierbei sind die persönlichen und vermögensrechtlichen Ehewirkungen zu unterscheiden.

a) Die persönlichen Wirkungen der Ehe.

Eine Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft, die einen wesentlichen Bestandteil des deutschen Eherechts bildet, ist dem Recht Sowjetrußlands unbekannt. Die sich aus ihr ergebende gegenseitige Treuepflicht fehlt gleichfalls. Der Begriff des Ehebruchs ist weder für das Strafrecht noch für das Zivilrecht von irgendwelcher Bedeutung. Schutzvorschriften für den in seinen Rechten verletzten und geschmälerten Ehegatten, die diesem die Möglichkeit der

35) Art. 151: Geschlechtsverkehr mit noch nicht Geschlechtsreifen; Art. 152: Verführung von Minderjährigen durch unzüchtige Handlungen; Art. 153: Vergewaltigung.

Scheidung bieten, sind nicht erforderlich, da, wie unten darzulegen sein wird, eine Auflösung der Ehe ohne Angabe von Gründen, ja auf einseitigen Antrag hin, erfolgen kann.

Die Ehe begründet ferner keinen gemeinsamen Wohnsitz. Jeder Ehegatte kann seiner Beschäftigung frei nachgehen [36]), ohne Beschränkungen von Seiten des anderen unterworfen zu sein. Die Bildung eines gemeinsamen Haushalts ist nur bei beiderseitigem Einverständnis möglich. Die Eingehung der Ehe bedeutet nicht gleichzeitig eine Namensänderung der Frau. Will sie den Namen des Mannes annehmen, so muß sie dies gegenüber der zuständigen Behörde, dem Standesamt, erklären, wo dann die Registrierung vorgenommen wird. Praktisch kann hierbei nur die registrierte Ehe in Frage kommen, da das Wesen der faktischen Ehe doch darin besteht, eheliche Beziehungen ohne irgendwelche Mitwirkung des Staates zu schaffen. Beide Ehegatten haben bei der Erziehung der Kinder die gleichen Rechte [37]). Im Falle der Uneinigkeit entscheidet die Vormundschaftsbehörde [38]), bei einem Streit über den Verbleib der Kinder getrennt lebender Ehegatten das Gericht [39]). Endlich wird durch die Eingehung der Ehe die bisherige Staatsangehörigkeit der Eheschließenden nach sowjetrussischem Recht nicht berührt [40]). Eine Deutsche, die einen Sowjetrussen heiratet, wird also nicht Sowjetrussin.

b) Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Das Gesetz vom 29. 9. 1929 ist auf vermögensrechtlichem Gebiet von zwei Hauptgrundsätzen beherrscht, wobei bald der eine, bald der andere vorherrschend ist, nämlich von dem Prinzip der Gleichheit und dem der Arbeit [41]). Auf ersterem fußt die Gütertrennung, auf letzterem die Errungenschaftsgemeinschaft.

Gütertrennung besteht im wesentlichen für das voreheliche Vermögen der Ehegatten. Die Vermögensmassen bleiben bei Eingehung der Ehe rechtlich getrennt. Alle Veränderungen vollziehen sich ausschließlich auf Kosten desjenigen, dem das betreffende Vermögen zusteht. Zu diesem Sondervermögen gehören weiterhin der persönliche Arbeitsverdienst, sowie alles, was durch Schenkung oder Erbschaft erworben wird. Das letztere ist zwar streitig, muß aber doch als in der sowjetrussischen Praxis vorherrschend bezeichnet werden [42]).

Während im deutschen Recht das Zustandekommen einer Errungenschaftsgemeinschaft eines Ehevertrages bedarf, tritt diese im Sowjetrecht ipso iure ein. Voraussetzung für ihr Vorliegen ist ein durch gemeinsame Arbeit erzielter Erwerb. Auch hier zeigt sich in der völligen rechtlichen Gleichstellung der beiden Ehegatten der bereits erwähnte, das sowjetrussische Recht maßgebend beeinflussende Grundsatz. Gewiß darf nicht verkannt wer-

36) vgl. dagegen § 1353 DBGB.
37) Art. 38; anders das deutsche Recht.
38) Art. 34, S. 3, 39.
39) Art. 40.
40) Art. 8 d. Staatsangehörigkeitsreglements d. UdSSR vom 22. 4. 1931, GS Art. 195/196; deutscher Text in Ztschr. f. Ostrecht 1931, S. 520 ff.
41) vgl. Bervin in Ztschr. f. Ostrecht 1928, S. 738 ff.
42) Art. 10 spricht von „erwerben“, worunter nur eine gemeinsame Arbeit zu verstehen ist.

den, daß auch in Rußland, wie in den meisten anderen Ländern, gewöhnlich der Mann die Regelung der Vermögensverhältnisse der Frau übernimmt. Dies geschieht aber nicht auf Grund des Gesetzes, sondern beruht auf Vereinbarung der Beteiligten. Warum übrigens die häusliche Arbeit der Frau der des Mannes gleich geachtet wird, wurde schon eingangs erwähnt.

Das Gesetz trifft keine Bestimmungen über die Rechte der Ehegatten an dem Vermögen der Errungenschaftsgemeinschaft und unterscheidet sich hierdurch von dem ukrainischen und weißrussischen Recht [43]), die beide eine Berechtigung zu gleichen Teilen annehmen. Doch spricht auch im Recht der RSFSR die Vermutung dafür, daß den Ehegatten gleiche Anteile an dem während der Ehe erworbenen Vermögen zustehen, wobei sich allerdings im Einzelfall durch besondere Umstände ein anders gearteter Wille ergeben kann [44]). So ist z. B. in einem Falle der Ehefrau nur ein Drittel des Vermögens zugesprochen worden, in dem ein während der Ehe erworbenes Haus ganz überwiegend aus dem Einkommen des Mannes, der eine ärztliche Praxis hatte, bezahlt worden war [45]). Freund [46]) bezeichnet dieses Verhältnis als „Gesamthandverhältnis mit ungewissen Anteilen jedes Ehegatten". Die Errungenschaftsgemeinschaft des sowjetrussischen Rechts ist daher im wesentlichen der deutschen Gesamthand vergleichbar. Danach muß angenommen werden, daß beide Ehegatten gemeinschaftlich über das Vermögen verfügen können, allerdings nur in beiderseitigem Einverständnis und nicht jeder selbständig [47]). Auch die Möglichkeit der Auseinandersetzung ist gegeben, da nach Art. 13 Ehegesetz die Ehegatten alle gesetzlich erlaubten Verträge abschließen können. Freilich entsteht diese Frage in der Regel erst nach Auflösung der Ehe und die Teilung wird nur anerkannt, wenn sie effektiv ist und die gemeinschaftliche wirtschaftliche Tätigkeit der Ehegatten aufgehört hat.

Die Schuldenhaftung der Ehegatten ist im Gesetz nicht positiv geregelt. Deshalb müssen auch hier die Entscheidungen der obersten Gerichte herangezogen werden. Während man im Anfang davon ausging, daß kein Ehegatte für die Schulden des anderen hafte, dem Zugriff der Gläubiger daher nur das Sondervermögen des betreffenden Ehegatten zugänglich war, kam man allmählich zu der Auffassung, daß in Fällen, in denen die Schulden durch das Zusammenleben der Ehegatten bedingt waren, auch das gemeinschaftliche Vermögen der beiden haften müsse [48]). Kann allerdings ein Ehegatte beweisen, daß ein bestimmter Gegenstand durch vertragliche Vereinbarung gemäß Art. 13 Ehegesetz sein Alleineigentum ist, so ist eine Inanspruchnahme desselben für Abdeckung gemeinsamer Schulden unzulässig. Eine Haftung des gemeinschaftlichen Vermögens wird insbesondere für Steuerschulden des einzelnen Ehegatten angenommen. Das Obergericht in Moskau [49]) erklärt diese Praxis mit dem Hinweis darauf, daß die Ehegatten das Vermögen gemeinsam erwerben und daher auch gemeinsam

43) Art. 125 Ukr. Gesetzbuch, betreffend Familie, Vormundschaft, Ehe und Personenstandsurkunden v. 31. 5. 1926 und das Weißrussische Gesetzbuch v. 27. 1. 1927 in Art. 21.

44) vgl. Erl. d. VK f. Justiz vom 12. 12. 1927.

45) Urteil d. OG Nr. 3433 v. 17. 8. 1927; Gerichtspraxis 1927 Nr. 20, S. 9.

46) Freund a. a. O. S. 28.

47) OG d. RSFSR im Urteil vom 28. 9. 1927.

48) Gerichtspraxis 1928 Nr. 23, S. 2; Gerichtspraxis 1928 Nr. 21, S. 9 ff.; Deutsch in Zeitschrift für Ostrecht 1930 Nr. 10, S. 1005 ff.

49) Urteil des OG Nr. 35 549 vom 7. 1. 1928, Gerichtspraxis 1928 Nr. 2, S. 9.

verausgaben, sodaß derartige Schulden eines jeden von ihnen dem Gesamtgut zur Last fallen müßten, zumal im voraus nicht feststünde, welcher Anteil jedem Ehegatten daran zusteht. Sind durch Uebereinkommen nach Art. 13 Ehegesetz die Anteile der Ehegatten bereits bestimmt, so haben diese gegeneinander ein Rückgriffsrecht an dem Sondervermögen des anderen, wenn sie durch die Schulden des anderen und ihre dadurch bewirkte Mithaftung geschädigt wurden [50]). Ist das Gesamtgut bereits in natura und nicht nur ideell geteilt, so ist ein Zugriff auf die Vermögen beider Teile nur möglich, wenn beide Ehegatten als Schuldner anzusehen sind.

Gemäß Art. 14 Ehegesetz besteht eine Unterhaltspflicht gegenüber dem bedürftigen, arbeitsunfähigen Ehegatten, allerdings nur insoweit, als dadurch nicht die eigene Lebensführung des Unterhaltspflichtigen gefährdet wird. Dies festzustellen ist Sache des Gerichts. Einem arbeitsunfähigen Ehegatten steht ein arbeitsfähiger, aber erwerbsloser Ehegatte gleich. Unterhaltsberechtigt ist ferner eine gesunde Frau, die Kinder im Alter bis zu 8 Jahren besitzt. In Ausnahmefällen kann aus Billigkeitsgründen und um offensichtliche Härten zu vermeiden, über die vom Gesetzgeber in den Art. 14, 15 des Ehegesetzes errichteten Schranken hinausgegangen werden. Auch hierfür ist jedoch der Grundsatz zu beachten, daß die Ehe eine Gemeinschaft von Werktätigen ist, wonach jeder Ehegatte für seinen Unterhalt gewöhnlich allein aufzukommen hat.

c) Agrarrechtliche Besonderheiten.

Unterschiede bestehen für die Agrarbevölkerung nur hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe [51]). Die Grundlage für die Vermögensverhältnisse auf dem Lande bildet der Bauernhof. Eine der ersten Maßnahmen der Revolution von 1917 war die Beseitigung des Eigentums an Grund und Boden, die sich ganz auf dem Boden der kommunistischen Doktrin bewegt, die Eigentum für Diebstahl hält. Wenn daher im folgenden vom Eigentum am Hofe gesprochen wird, so ist darunter nur ein Nutzungsrecht der Hofinsassen zu verstehen [52]). Dabei unterscheidet man Vermögen gemeinschaftlicher Nutzung und Vermögen persönlicher Nutzung, das wirkliches Eigentum ist. An ersterem haben alle Hofmitglieder Anteil, an letzterem nur derjenige, der dasselbe nachweislich mit eigenen Mitteln erworben hat. Hierzu gehören ferner Gegenstände, die kraft örtlicher Gewohnheit als persönlich anerkannt werden, selbst wenn sie aus Mitteln des Hofes angeschafft sein sollten (z. B. Kleidungsstücke).

Tritt nun ein Ehegatte in einen derartigen Hofverband ein, so werden dadurch die Verhältnisse an dem Privateigentum des einzelnen nicht verändert. Nur kommt es zwischen beiden nach der allgemeinen Regel an dem gemeinsamen, während der Ehe erworbenen Vermögen zur Gütergemeinschaft. Anders ist es mit dem gemeinschaftlichen Vermögen der Hofgenossen. Grundsätzlich kann niemand ohne Zustimmung der Hofmitglieder in deren Verband aufgenommen werden. Diese Regel erleidet eine Ausnahme, da der Ehegatte durch die Eheschließung ipso iure ein vollwertiges Mitglied

50) Urteil Plenum OG vom 28. 12. 1928, Gerichtspraxis 1928 Nr. 23, S. 2.
51) Anm. zu Art. 10 Ehegesetz i. V. mit Art. 65 bis 67 Agrargesetzbuch.
52) A. M. Soloweitschik a. a. O. S. 76.

des Hofes mit allen Rechten und Pflichten wird, gleichgültig, ob die Hofinsassen zustimmen oder nicht. Zweifelhaft ist hierbei, ob unter diesen Umständen überhaupt noch von einem Ehegüterrecht gesprochen werden kann oder ob damit nur eine unmittelbare vermögensrechtliche Folge der Eheschließung begründet wird. M. E. kann nur das letztere angenommen werden. Diese eigenartige Vermögensgemeinschaft ist das Ergebnis des Erwerbs der Mitgliedschaft an der Hofgemeinschaft, der auch aus anderen Gründen z. B. durch Geburt oder Aufnahme erfolgen könnte und mit dem Eherecht nur insoweit zusammenhängt, als durch die Eingehung der Ehe die Hofzugehörigkeit und dadurch die Beteiligung an dem gemeinschaftlichen Vermögen erlangt wird.

Der Eintritt des Ehegatten in die Hofgemeinschaft muß in dem Grundregister eingetragen werden[53]). Eine derartige Registrierung erfolgt aber nur, wenn sie beantragt wird und unter der Voraussetzung, daß ein Beweis für die stattgefundene Eheschließung beigebracht werden kann. Am leichtesten gelingt dies bei der registrierten Ehe, doch muß das gleiche auch für die faktische Ehe gelten, bei der kein förmlicher Beweis der Eheschließung vorliegt. Die Frage ist umstritten, es setzt sich jedoch seit 1926 immer mehr die Auffassung durch, daß auch im Agrarrecht die beiden Arten von Ehen eine gleiche Behandlung erfahren müßten. Zwar wird die rechtliche Stellung eines Hofmitgliedes nicht schon durch die Eheschließung erworben, aber die Eintragung im Grundregister ist rein formeller Art, auf die zudem ein Anspruch besteht[54]). Die Mitgliedschaft wird nämlich auch bei unterlassener nicht möglicher Registrierung anerkannt, wenn die tatsächliche Mitarbeit des neuen Genossen feststeht und dieser früher zu einem Hofe nicht gehört hat[55]).

Der Eintritt des Ehegatten in die Hofgemeinschaft bewirkt lediglich, daß die Zahl der Berechtigten um einen vermehrt wird. Sein Ausscheiden durch Auflösung der Ehe, z. B. durch Tod, erzeugt nicht etwa ein Erbrecht seiner Nachkommen, sondern eine Anwachsung auf die Teile der anderen Hofmitglieder. Nur ein freiwilliger Austritt begründet einen Anspruch auf Teilung. Hierfür gelten die von den VK für Landwirtschaft und Justiz am 30. März 1927 erlassenen und in der amtlichen Gesetzessammlung (1927 Art. 213) veröffentlichten Vorschriften.

Neben dem eben erörterten Hofverband, bei dem letzten Endes Staatseigentum vorliegt, hat sich immer mehr die Kollektivierung der gesamten Landwirtschaft ausgebildet[56]). Man versteht darunter eine genossenschaftliche Vereinigung, die den Zweck verfolgt, die Bewirtschaftung des Bodens mit gemeinsamen Händen zu vollziehen. Hierüber sei soviel gesagt, daß die verschiedenen Arten des Kollektivs[57]) teils schwächer, teils stärker auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten einwirken, sodaß bei der strengsten Form, der landwirtschaftlichen Kommune ein Anteil des Mitglieds an dem Hofvermögen überhaupt nicht mehr besteht und demzufolge

53) Art. 77 des Agrargesetzbuches.

54) Erläuterung des Plenums des OG. v. 6. Juni 1927 — Wochenschrift für Sowjetjustiz Nr. 27 von 1927.

55) Erläuterung des Plenums des OG. v. 7. April 1928, Gerichtspraxis 1928 Nr. 10.

56) vgl. O. Schiller, die Kollektivbewegung in der Sowjetunion (Osteuropäische Forschungen, herausgegeben von O. Hoetsch, Neue Folge, Bd. 8, Berlin 1931).

57) Genossenschaft für gemeinschaftliche Bodenbearbeitung, landwirtschaftliches Artel, landwirtschaftliche Kommune.

auch ein Teilungsanspruch, z. B. bei Scheidung der Ehe, nicht mehr vorhanden ist. Nur die Gegenstände, welche als Sachen der persönlichen Nutzung bezeichnet werden, verbleiben im Privateigentum des Kommunemitgliedes und werden bei Eingehung der Ehe zum Sondervermögen des betreffenden Ehegatten.

d) Erbrecht der Ehegatten.

Eine Regelung des Erbrechts der Ehegatten findet sich im Gesetz von 1926 nicht. Es muß daher auf die allgemeinen Normen des Zivilgesetzbuches zurückgegriffen werden. Art. 418 des betreffenden Gesetzes zählt die Personen auf, die gesetzlich oder testamentarisch zur Erbfolge berufen werden können. Zu ihnen gehört der überlebende Ehegatte. Auch hier ist die Gleichstellung des faktischen und des registrierten Ehegatten als wesentlicher Grundsatz zu beachten. Lebt ein Ehegatte in Doppelehe, so ist es durchaus möglich, daß im Falle seines Todes die beiden anderen als Erben in Frage kommen können. Dabei muß allerdings zuerst festgestellt werden, ob die fraglichen Ehen im Zeitpunkt des Erbfalls tatsächlich noch bestehen. Dies zu entscheiden, ist Sache des Gerichts, das nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände sich ein Urteil bilden muß [58]).

3. Die Auflösung der Ehe.

Das sowjetrussische Eherecht kennt seit 1926 weder eine Nichtigkeitsklage, noch die Anfechtbarkeit der Ehe. Dies ergibt sich aus dem Gesetz, das die beiden Rechtsinstitute nicht mehr erwähnt. Anderer Auffassung ist lediglich Magidson [59]), der die Meinung vertritt, daß bei der Eheregistrierung als Beweismittel der Gegenbeweis zulässig sein müsse. Er übersieht jedoch, daß es sich hierbei um ein unwiderlegbares Beweismittel, eine praesumtio iuris et de iure, handelt, wie Art. 2 Ehegesetz ausdrücklich feststellt. Das gleiche muß übrigens auch für die faktische Ehe gelten. Dies ergibt Sinn und Zweck des sowjetrussischen Eherechts.

a) Die Ehescheidung.

Schon im Jahre 1917 wurde der Grundsatz verwirklicht, daß eine Ehescheidung völlig im Belieben der Ehegatten liegen müsse. Daher waren die früher bestehenden Schranken, die eine Scheidung nur in Ausnahmefällen gestatteten und der Erhaltung der Ehe dienten, beseitigt worden. Das Ehegesetz von 1926 bewegt sich in der gleichen Richtung, geht allerdings noch einen Schritt weiter und läßt auch eine faktische Ehescheidung zu [60]). Dadurch wurde jegliche Mitwirkung des Staates ausgeschaltet. Die Ehescheidung wird zu einer rein privaten Willenserklärung, die stets erfolgen kann und keinerlei Gründe mehr erfordert. Dabei genügt die einseitige Willenskundgebung, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu wollen.

58) vgl. OG. der RSFSR vom 23. Juni 1923.
59) Magidson a. a. O. S. 31.
60) vgl. OG der RSFSR vom 23. Juni 1927.

Gemäß Art. 19 kann die Auflösung der Ehe bei dem Organ für Eintragung von Personenstandsurkunden registriert werden. Daraus ergibt sich, daß die betreffende Behörde bei einer faktischen Ehescheidung nicht in Tätigkeit treten kann, da es für sie als Verwaltungsorgan unmöglich ist, die Frage nachzuprüfen, ob eine faktische Ehe, deren Auflösung eingetragen werden soll, überhaupt jemals bestanden hat. Soll gleichwohl eine derartige Eintragung erfolgen, so hat das Gericht die private Scheidung der Ehe durch Urteil festzustellen und erst dann kann eine Registrierung beantragt werden. Daraus erhellt, daß die Eintragung im Personenstandsregister rein deklaratorischen Charakters ist, da die Scheidung ja schon vollzogen ist.

Eine dem Art. 12 Ehegesetz entsprechende Vorschrift darüber, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um die Beendigung der Ehe bejahen zu können, fehlt jedoch und so liegt es nahe, ein Aufhören ehelicher Beziehungen dann anzunehmen, wenn eine der in Art. 12 kumulativ aufgestellten Bedingungen für das Vorhandensein einer faktischen Ehe nicht mehr gegeben ist [61]). Doch wird man, wenn auch diese Vorschrift gewöhnlich einen gewissen Anhalt bietet, nicht so weit gehen dürfen, die Umkehrung dieses Artikels mechanisch anzuwenden. Vielmehr muß auch der Wille der Eheleute, ihr Verhältnis als aufgelöst oder fortbestehend zu betrachten, berücksichtigt werden, entsprechend der maßgebenden Bedeutung, die Art. 12 der gegenseitigen Anerkennung von Mann und Frau als Ehegatten beilegt. Betont sei, daß durch das Gericht die faktische Ehe nicht aufgelöst wird, die Bedeutung liegt vielmehr in der Schaffung einer praesumtio iuris et de iure, daß die betreffende Ehe nicht mehr bestehe. Das Feststellungsurteil wirkt übrigens nur deklaratorisch und nicht konstitutiv [62]).

Die Registrierung der Auflösung der Ehe vollzieht sich weit formloser als die der Eingehung der Ehe. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer registrierten oder gerichtlich festgestellten faktischen Ehe, der bei Fehlen von Urkunden auch durch eine schriftliche Versicherung geführt werden kann. Die wahrheitsgemäße Abgabe dieser Erklärung steht unter strafrechtlichem Schutz [63]). Den Eintragungsantrag können beide Ehegatten mündlich oder schriftlich bei dem Standesbeamten des Wohnortes eines von ihnen stellen, doch genügt auch die nur einseitige Kundgebung des Scheidungswillens [64]). In diesem Falle erfolgt bei Vorliegen der urkundlichen Belege über das Bestehen der Ehe die Eintragung ohne weiteres, d. h. ohne vorherige Benachrichtigung des anderen Ehegatten, dem lediglich eine Abschrift der vollzogenen Registrierung an die vom Antragsteller bezeichnete Adresse zugesandt wird [65]). Es kann somit hier die Scheidung erfolgen, ohne daß der andere Teil hiervon Kenntnis hat, selbst wenn sein Aufenthalt bekannt, aber dem Standesbeamten verheimlicht worden ist.

Die faktische Ehescheidung erfreut sich in Sowjetrußland weit geringerer Beliebtheit als die faktische Eheschließung. Dies zeigt sich vor allem in den Urteilen der Gerichte, die sich mit dem Bestehen oder Nichtbestehen zweier

61) Art. 12: Tatsächliches Zusammenleben, Führung eines gemeinschaftlichen Haushalts und Anerkennung des anderen Ehegatten gegenüber Dritten.

62) A. M. E. Pasche-Oserky a. a. O.

63) Art. 88 StGB von 1926.

64) Art. 138 Ehegesetz.

65) Art. 140 Ehegesetz.

Ehen besassen. Wäre nämlich die faktische Auflösung der Ehe besonders eingebürgert, dann müßte in diesen Fällen unbedingt geprüft werden, ob nicht etwa eine von ihnen bereits tatsächlich aufgelöst ist. Die Entscheidungsgründe lassen aber hierüber meist nichts erkennen[66]).

b) Die Wirkungen der Ehescheidung.

Die Ehegatten können eine Vereinbarung darüber treffen, welchen Namen sie nach der Scheidung führen wollen. Dies wird registriert. Kommt es zu keiner derartigen Abmachung, so wird jedem Gatten der Familiennamen beigelegt, den er vor der Eheschließung geführt hat[67]).

In logischer Folgerichtigkeit wurde auch für geschiedene Ehegatten eine Unterhaltspflicht grundsätzlich nicht geschaffen[68]). Nur wenn Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit auf der einen, Fähigkeit Unterhalt zu gewähren, auf der anderen Seite vorliegt, besteht ein Recht, Unterhalt zu verlangen. Die Höchstdauer beträgt ein Jahr, bei Erwerbslosigkeit sechs Monate. Da diese kurze Zeitspanne vielfach zu Härten führt, so ist die Rechtsprechung auf dem Wege der Abwägung der beiderseitigen Interessen dazu übergegangen, eine auch über diesen Zeitpunkt hinausragende Unterhaltspflicht dann anzunehmen, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Ehegatten nachweisbar die Folge ehelicher Vorgänge ist, insbesondere bei Gesundheitsschädigungen, die durch Aborte verursacht wurden[69]). Noch günstiger steht der Ehegatte, der durch die Scheidung aus einem Hofverbande ausscheidet. Man ließ sich hier von dem Gedanken leiten, daß der Ehegatte, gewöhnlich die Frau, eine längere, jedenfalls bis zu der Wiederverheiratung währende Unterstützung erhalten müsse. Damit sollten Unbilligkeiten beseitigt werden, die darin lagen, daß zur Zeit der Ernte ein Bauer eine Frau bei sich aufnahm, um eine billige Arbeitskraft zu bekommen und sich nach der Ernte von dieser „Frau auf Saison“[70]) wieder lossagte.

c) Sonstige Auflösungsgründe.

Die Ehe wird durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst. Dies ergibt schon Sinn und Zweck der Ehe und hätte daher nicht ausdrücklich noch in Art. 17 des Ehegesetzes festgestellt werden müssen. Der Ueberlebende behält hierbei den Familiennamen, da eine Namensänderung nur für den Fall der Scheidung vorgesehen ist.

Neben der Feststellung, daß „eine Person unbekannt wo abwesend (verschollen) ist“, gibt es die Todeserklärung von Verschollenen. Erstere war ursprünglich Voraussetzung für letztere, und zwar konnte diese erst erfolgen, nachdem fünf Jahre seit der Verschollenheitserklärung verstrichen waren.

---

66) vgl. insbesondere das Urteil des OG vom 23. 6. 1927: Ein Mann lebte in einer faktischen und einer registrierten Ehe. Zu der registrierten Ehefrau ist er seit fast 10 Jahren in keinerlei Beziehungen mehr gestanden. Das Gericht nahm gleichwohl das Bestehen beider Ehen an.

67) Art. 31 Ehegesetz.

68) Siehe dazu die Unterhaltspflicht bei bestehender Ehe.

69) Siehe dazu Entscheidung des OG Nr. 32, S. 704; Gerichtspraxis 1931 Nr. 2, S. 8; 1929 Nr. 17, S. 7; 1931 Nr. 9/10, S. 9.

70) Die Bezeichnung stammt von dem Publizisten Bragin.

Zuständig war dafür das Gericht [71]). Durch die Novelle vom 27. Mai 1929 [72]), die eine Aenderung des Art. 12 brachte, wurde dieses Verfahren vereinfacht, da nunmehr zur Todeserklärung die vorherige Feststellung der Verschollenheit nicht mehr erforderlich ist, die für den Bestand der Ehe, auch wenn sie vorgenommen wird, von keinerlei Bedeutung ist. Für die Todeserklärung ist jetzt grundsätzlich das Notariatskontor zuständig. Sie ist regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren seit Empfang der letzten Nachricht von dem Verschollenen zulässig. Erscheint die Annahme berechtigt, daß der Betreffende bei Kriegshandlungen oder durch einen Unfall ums Leben gekommen ist, dann läuft eine kürzere Frist von sechs Monaten. Die Zuständigkeit der Notare ist auch hierfür gegeben, wenn Urkunden vorliegen, aus denen ersichtlich ist, daß der Abwesende in der fraglichen Gefahr umgekommen ist. Können derartige Belege nicht beigebracht werden, dann ist ein gerichtliches Urteil erforderlich. Mit dem Tage der Aushändigung der Erklärung oder mit Rechtskraft des Urteils gilt der Abwesende für tot und die Ehe für aufgelöst und wird durch das zuständige Organ für Eintragung von Personenstandsurkunden wie jeder gewöhnliche Todesfall registriert.

Kehrt der für tot Erklärte wieder zurück, dann entsteht die Frage, ob seine Ehe dadurch wieder auflebt. Das Gesetz von 1926 schweigt darüber. Es bestimmt zwar in Art. 12 Abs. 6, daß dann das Zeugnis bzw. das Urteil zu annullieren sei, bringt aber keine Regelung der oben angeschnittenen Frage, da Art. 60 a BGB lediglich eine vermögensrechtliche Anordnung der Art trifft, daß dem Zurückgekehrten ein Rückforderungsrecht auf das noch vorhandene Vermögen zusteht, allerdings nur insoweit, als dieses nicht anderweitig gutgläubig von Dritten erworben worden ist. Würde man ein Wiederaufleben der alten Ehe annehmen, so verstieße dies gegen Art. 17 BGB, der die Todeserklärung als einen Auflösungsgrund erklärt. Die alte Ehe könnte jedoch dadurch wieder hergestellt werden, daß man eine rückwirkende Registrierung der aufgelösten Ehe als faktische Ehe im Wege des Art. 3 Ehegesetz vornimmt. In der Praxis wird diese umständliche Regelung umgangen, indem gewöhnlich der Ehegatte des Abwesenden vor dem zuständigen Standesbeamten die Scheidung erklärt, zu der er ja jederzeit berechtigt ist.

71) vgl. Freund, Zivilrecht 1924, S. 123.
72) Art. 419 des Zivilgesetzes.

B. Deutsches internationales Privatrecht und sowjetrussisches Eherecht.

I. Allgemeines.

1. Sinn und Zweck des internationalen Privatrechts.

Das Leben eines Volkes spielt sich im wesentlichen innerhalb seiner Grenzen ab und hier ist der Gesetzgeber primär berufen, durch Aufstellung von Richtlinien das Handeln des einzelnen bestimmend zu beeinflussen. Seine Befugnis reicht jedoch nicht so weit, auch die Rechtsverhältnisse anderer Staaten nach seinen Willen zu regeln, da dies ausschließlich Sache des betreffenden Staates selbst ist. Eine derartige Möglichkeit, die jegliche Souveränität verletzen würde, ist zwar verschiedentlich behauptet worden, muß aber als widersinnig abgelehnt werden und scheitert an der praktischen Unausführbarkeit. Es können jedoch Bestimmungen getroffen werden, die dann Platz greifen sollen, wenn Angehörige verschiedener Nationalitäten in Rechtsbeziehungen zueinander treten. So hat auch Deutschland in den Art. 13 ff. EGBGB sein internationales Eherecht geregelt. Es ist nationales Recht und der Inbegriff der in Deutschland geltenden Rechtsnormen, die bei der Möglichkeit, ein Eherechtsverhältnis den Rechtsordnungen mehrerer Staaten zu unterstellen, das im gegebenen Fall geltende Recht bestimmen [1]). Diese Vorschriften werden auch als Kollisionsnormen bezeichnet und sind somit anzuwenden, wenn zwei oder mehr Rechtsordnungen kollidieren.

Daneben ist auch das russische internationale Privatrecht zu beachten, das den gleichen Grundsätzen unterliegt und dessen Bestimmungen im Rahmen dieser Arbeit gleichfalls eine kurze Erörterung finden sollen.

2. Die Anerkennung des Sowjetrechts.

Bei der Untersuchung der Einwirkungen des sowjetrussischen Eherechts auf das deutsche internationale Privatrecht sind verschiedene Tatbestände zu unterscheiden. Einmal besteht die Möglichkeit, daß Deutsche und Russen in eheliche Beziehungen treten, zum anderen ist die Frage zu prüfen, inwieweit das materielle deutsche Recht auf die Verbindung zweier in Rußland lebender Deutscher einwirkt und endlich ist zu erörtern, ob das deutsche Recht für die Ehe und deren Wirkungen von in Deutschland lebenden Russen irgendwie von Einfluß ist. Bevor aber hierauf näher eingegangen werden kann, müssen die Zweifel, die hinsichtlich der Anerkennung der Sowjetunion bestehen, geklärt werden, denn nur ein von den anderen Völkern anerkann-

---

1) Enneccerus-Nipperdey a. a. O. S. 174 ff.; Nußbaum a. a. O. S. 1 ff.

2) Diese Frage wird nur von Neubecker, Orientalisches und Russisches Eherecht S. 17 Anm. 3 angeschnitten.

ter Staat kann wirkliches Recht erzeugen, das im internationalen Rechtsverkehr zu beachten ist.

Die Frage, ob die Anerkennung überhaupt eine Voraussetzung für die Anwendung des neuen Rechts ist, muß m. E. bejaht werden [2]). Entscheidend ist die Auslegung des Wortes „Staat" in den Kollisionsnormen des EGBGB. Wäre allerdings mit den Gesetzen des Staates, dem eine Person angehört, mit Rücksicht auf Art. 2 EGBGB nur das innerhalb dieses Staatsgebietes geltende Recht gemeint, so ließe sich immerhin die Anschauung vertreten, daß es auf eine Anerkennung des Staates gar nicht ankomme, da in dem Staatsgebiet Rußland das neue Recht gilt und nicht mehr das alte zaristische. Doch kann dem nicht zugestimmt werden. Die Vorschriften des internationalen Privatrechts gehören zwar systematisch dem privaten Recht an, behandeln jedoch Gebiete, die einen öffentlich rechtlichen Einschlag nicht verkennen lassen, da eben doch in der Anwendung fremder Rechtsnormen gleichzeitig die Anerkennung des betreffenden Staates liegt. Die eben aufgeworfene Frage ist somit völkerrechtlicher Natur, da nur im Verhältnis zu völkerrechtlich anerkannten Staaten und deren Angehörigen internationalprivatrechtliche Probleme zur Entstehung gelangen können [3]).

a) Ansicht Schöndorf's.

Abzulehnen ist die Auffassung Schöndorf's [4]), der der Sowjetunion deswegen die Anerkennung versagen wollte, weil sich der Machtbereich der Sowjets kurz nach der Revolution dauernd verändert hat. Man könne fast sagen, daß jeden Tag irgendein Gebietsteil verloren gegangen oder eine Eroberung gemacht worden sei. Es sei aber unmöglich, eine Recht, das auf derart schwankendem Boden errichtet sei, als feststehende Rechtsordnung eines fremden Staates zu betrachten. Ersteres unterscheide sich von jedem anderen Rechtssystem etwa so, wie Besitz vom Eigentum, bedeute bloß tatsächliche Herrschaft und gelange zu juristischer Bedeutung nur, soweit die Herrschaft der Sowjetmachthaber reiche.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es sei zugegeben, daß im damaligen Zeitpunkt, bei der ständigen Mächteumgruppierung zwischen Weiß und Rot, begründete Zweifel an der Wirksamkeit der in Frage stehenden Anordnungen und Erlasse bestehen konnten. Diese Bedenken müssen jedoch heute fallen, da Rußland nun schon seit über 20 Jahren unter der Herrschaft der Sowjets steht und aufgelockerte Grenzen nicht mehr vorhanden sind. Uebrigens wird allgemein anerkannt, daß durch erfolgreichen Rechtsbruch neues Recht zur Entstehung gelangen kann. Demzufolge erscheint es unmöglich, der Sowjetunion die Anerkennung als Staat lediglich aus diesem Grunde zu versagen. Dabei ist gleichgültig, ob sie als Rechtsnachfolgerin des zaristischen Rußland oder wegen der erheblichen Gebietsverluste als neuer Staat aufgefaßt wird.

b) Eigene Auffassung.

Seit dem Abschluß des Rapallovertrages und des Konsularvertrages vom 12. Oktober 1928 kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß Deutschland

3) Freund in JW 1921, S. 1449.

4) Schöndorf in DJZ 1920, S. 305; Rabinowitsch, DJZ 1921, S. 406; v. Freytag-Loringhofen II, S. 93; A. M. Klibanski, Eheschließung und Ehescheidung russischer Staatsangehöriger in Deutschland, JW 1920, S. 606.

die Sowjetunion anerkannt hat. Zu untersuchen bleibt lediglich, ob auch das neue Deutschland an die in diesen völkerrechtlichen Vereinbarungen liegende de iure et de facto-Anerkennung gebunden ist oder ob es auf Grund seiner Einstellung zum Bolschewismus der Sowjetunion die Zubilligung der Staatseigenschaft von sich aus verweigern muß.

Der Bolschewismus ist die Verneinung des Staates, der Völkergemeinschaft und damit des Rechts an sich [5]), denn letzteres gibt es nur im Rahmen der Gemeinschaft eines Volkes und zwischen gleichberechtigten Nationen. Lenin erklärt in seinem Buche „Staat und Revolution", das das politische Bekenntnis des Begründers Sowjetrußlands darstellt: „Staat heißt Macht auf der einen und Unterdrückung auf der anderen Seite, heißt das Verhältnis von Knechtschaft und Herrschaft. Der Staat ist ein Organ der Unterdrückung der einen Klasse durch die andere, ein Produkt der Ordnung, die diese Vergewaltigung festigt und zum Gesetz erhebt. Solange es einen Staat gibt, ist eine wirkliche Freiheit unmöglich und wo die Freiheit herrscht, kann ein Staat nicht bestehen." Damit gibt Lenin offen zu, daß die von ihm gepredigte Anschauung im schärfsten Widerspruch zur Idee des Staates steht. Auch Stalin vertritt diese Ansicht, ist er doch der Vollstrecker des Willens seines Vorgängers.

Diese Gedanken auf die Sowjetunion übertragen, in der die Lehre jener Männer zum überwiegenden Teile verwirklicht wurde, lassen erkennen, daß Sowjetrußland unmöglich als Staat unter anderen anerkannt werden kann, da der Bolschewismus sich zu allen Staaten der Welt in unversöhnliche Feindschaft stellt und er der Rechtsfeind an sich ist. Wenn Deutschland gleichwohl diplomatische Vertreter nach Sowjetrußland entsendet, so trägt es damit lediglich einem unvermeidlichen modus vivendi Rechnung, nicht aber liegt darin eine Anerkennung des Bolschewismus und damit Sowjetrußlands. Im anderen Falle würde es freiwillig auf jegliche Achtung seiner eigenen völkerrechtlichen Souveränität verzichten.

Als Ergebnis ist somit festzustellen, daß Deutschland Sowjetrußland nicht anerkennt. Damit sind nach unserer Auffassung auch die gesetzlichen Regelungen, die getroffen wurden, nicht als wirkliches Recht zu erachten. Die Frage, ob für international-privatrechtliche Beziehungen dann etwa das alte zaristische Recht in Kraft geblieben sei, muß aber trotzdem verneint werden, zumal auch die Bevölkerung Sowjetrußlands heute nach dem neuen „Recht" lebt. Die Lösung dieses Problems ist durch eine ähnliche Beweisführung wie oben zu finden. Da wir der Sowjetunion die Anerkennung versagen müssen, zu ihr aber trotzdem diplomatische Beziehungen unterhalten, so können auch die von derselben geschaffenen Normen nicht als tatsächliches Recht bezeichnet, sondern höchstens als solches fingiert werden, die eben so lange Beachtung zu finden haben, als der Sowjetmachthaber nicht beseitigt ist. Die deutschen Gerichte haben also bei der Entscheidung international-privatrechtlicher Fragen nach wie vor dieses russische „Recht" anzuwenden und sich mit ihm auseinanderzusetzen, obwohl, wie oben festgestellt wurde, das Vorhandensein eines wirklichen russischen Rechts zu verneinen ist. Durch diese Untersuchung sollte aber die Einstellung des neuen Deutschland zu diesen Fragen gezeigt werden.

5) Bockhoff a. a. O.

3. Andere Ablehnungsgründe.

a) Verstoß gegen Art. 30 EGBGB.

Es wird geltend gemacht, daß wegen Art. 30 EGBGB das gesamte russische Recht keine Anwendung finden dürfe, da „dieses ein Hohn sei auf die guten Sitten, wie sie von der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes aufgefaßt würden“ [6]). Diese Meinung stützt sich insbesondere auf eine Entscheidung des RG in Bd. 60/S. 299, die die Anwendung des nach dem internationalen Privatrecht an sich maßgebenden ausländischen Rechts in den Fällen verneint, wo die Unterschiede zwischen den staatpolitischen oder nationalen Anschauungen der beiden konkurrierenden Rechtsordnungen so groß sind, daß „die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlage des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde“. Zu prüfen ist hierbei, ob durch argumentum a minori ad maius das ganze sowjetrussische Recht abzulehnen ist, weil einzelne gesetzliche Bestimmungen unbedingt gegen Art. 30 EGBGB verstoßen. Diese Frage ist m. E. zu verneinen, den Art. 30 EGBGB spricht ausdrücklich nur von Einzelgesetzen, nicht aber von der Ablehnung einer ganzen Rechtsordnung. Zum gleichen Ergebnis kommt Bar [7]), der die Auffassung vertritt, daß der in dem fremden Recht wurzelnde Stamm unserer Einwirkung entzogen sei, während wir berechtigt seien, die Zweige und Schößlinge, die in unserem Gebiete hervortreten, abzuhauen und abzugraben. Zwar wird der Begriff der guten Sitten gerade im neuen Deutschland maßgeblich von unserer politischen Ausrichtung beeinflußt, die in unüberbrückbaren Gegensatz zum Bolschewismus steht; doch kann bei der Ueberprüfung der Fragen, ob eine gesetzliche Regelung sittenwidrig ist, diese nicht schon, wie es das Reichsgericht will, aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Staatsauffassung eines anderen Volkes und der Staat selbst für uns politisch nicht tragbar sind. Man kann nicht allgemein sagen, daß alle Vorschriften und Bestimmungen eines Staates, dessen Bestehen wir als unsittlich ablehnen, allein aus diesem Grunde gegen die guten Sitten verstoßen müßten. Das einzelne Gesetz, nicht aber die gesamte Gesetzgebung eines fremden Staates, ist auf seinen sittlichen Inhalt zu prüfen und auch jenes kann nicht ohne weiteres verworfen werden, wenn sich zeigt, daß eine Vorschrift oder ein Teil desselben wider die guten Sitten ist. Anders wäre es nur dann, wenn die betreffenden Bestimmungen in einem derart unlösbaren Zusammenhang mit dem ganzen Gesetz stünden, daß sie ohne Beeinträchtigung der übrigen Teile nicht ausgesondert werden könnten.

b) Die Bestandteile des Rechts.

Die Ablehnung des sowjetrussischen Rechts im ganzen wird ferner damit begründet, daß es „ein Privatrecht ohne Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht sei“ [8]). Danach hat Rußland kein Recht im allgemeinen Sinne, sondern nur ein Scheinrecht [9]). Zu dieser Auffassung

6) Schöndorf in DJZ. 1920, S. 303; v. Freytag-Loringhoven in DJZ 1921, S. 357.

7) Bar I, S. 129; vgl. auch Niemeyer a. a. O.

8) So Rabinowitsch in DJZ 1921, S. 405; übrigens ist nur in der SSRAs das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht im BGB enthalten, richtiger ihm angehängt. Es ist hinter dem Erbrecht untergebracht, ohne daß eine systematische Eingliederung stattgefunden hätte.

9) So Schöndorf in DJZ 1920, Spalte 305; Neubecker in JW 1921, S. 157; Klibanski in JW 1920, S. 606; Rabinowitsch in DJZ 1921, Spalte 403; Timascheff in DJZ 1922, Spalte 688.

kommt man über die Definition Stammlers [10]), der das Recht als das unverletzbare, selbstherrlich verbindende Wollen ansieht.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß dem sowjetrussischen Eherecht ein Wollen zugrunde liegt. Im anderen Falle wäre die genaue Regelung der Rechtsverhältnisse unverständlich, die dann nur zu dem Zwecke geschaffen worden wäre, umgangen zu werden. Auch das Merkmal der Selbstherrlichkeit ist vorhanden. Der Gesetzgeber läßt zwar gerade im Eherecht den Beteiligten einen großen Spielraum in der Bestimmung ihres Willens, da er als höchstes Ideal die völlige Freiheit der geschlechtlichen Beziehungen anstrebt, er setzt sich aber trotzdem über Vereinbarungen der Ehegatten hinweg, wenn es gilt, das bolschewistische Prinzip vor drohenden Verfälschungen zu schützen. Dies nicht nur im Eherecht, sondern auf allen anderen Rechtgebieten. Begründete Zweifel bestehen jedoch hinsichtlich des Vorhandenseins der Unverletzlichkeit. Stammler versteht darunter die Abgrenzung von der Willkür, die dem sowjetrussischen Recht m. E. unbekannt ist. Schon Art. 22 der Prozeßordnung von 1921 spricht davon, daß sich der Richter bei Fehlen einer gesetzlichen Vorschrift von seinem sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten lassen müsse. In § 1 des deutschen Steueranpassungsgesetzes wird die Anweisung gegeben, die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen. Dieser Grundsatz gilt, wie allgemein anerkannt wird, als oberster Leitsatz für das gesamte deutsche Recht. Bei Gesetzeslücken soll also nach den Grundgedanken des im Volke verwurzelten nationalsozialistischen Gedankengutes entschieden werden. Ein Vergleich mit der sowjetrussischen Bestimmung ergibt sofort den Unterschied. Diese will nicht das im Volke lebende Recht verwirklichen, sondern gerade das ihm fremde reine Klassenbewußtsein zur Anwendung bringen. Verfolgt man nun das Geschehen der letzten Jahre, so zeigt sich deutlich, daß nur das Interesse einer besonderen Kaste gefördert werden soll, nicht aber das Gemeinwohl. Insbesondere die jüngste Vergangenheit erweist, daß nicht einmal die vertrautesten „Mitarbeiter" und Freunde Stalins sich in Sicherheit wiegen dürfen. Eine derartige Regelung, die dem Machtrausch einzelner keine Grenzen zu setzen vermag, kann aber unmöglich als Recht, sondern muß als reinste Willkür bezeichnet werden.

Es könnte allerdings der Einwand gebracht werden, daß zwar das sowjetrussische Recht im allgemeinen willkürlich genannt werden müsse, das sowjetrussische Eherecht als solches aber davon auszuschließen sei. Doch ist auch diese Auffassung abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, warum die sowjetrussische Praxis sich gerade auf diesem Gebiete anderer, menschlicher Mittel und Wege bedienen wollte als im gesamten übrigen Recht, zumal das Eherecht doch einer der Hauptpfeiler der bolschewistischen Weltanschauung ist.

Das sowjetrussische Recht ist daher auch aus diesen Gründen kein wirkliches Recht, sondern nur ein Scheinrecht.

10) Stammler a. a. O. § 48, Anm. 12.

II. Eingehung und Wirkungen der Ehe.

1. Die Anerkennung der sowjetrussischen Ehe.

Steht eine in Sowjetrußland geschlossene Ehe vor deutschen Gerichten zur Ueberprüfung, dann ist zu untersuchen, ob diese Ehe den vom deutschen Recht aufgestellten Erfordernissen für das von diesem allein anerkannte Lebensverhältnis zwischen Mann und Frau entspricht. Befürworter der Anerkennung weisen insbesondere darauf hin, daß die europäischen Staaten auch die von einigen USA.-Bundesstaaten erlaubten Ehen, die durch länger andauerndes Zusammenleben begründet werden, als wirkliche Ehen erachtet hätten. Zwischen dieser und der sowjetrussischen Ehe bestehe aber kein Unterschied [11]).

Wenn auch zugegeben werden muß, daß zwischen diesen beiden Arten von Ehen keine großen Abweichungen vorhanden sind, so lassen sich doch gewisse Verschiedenheiten feststellen. Gemeinsam ist beiden, daß die Eheschließenden die ernstliche Absicht haben müssen, eine wirklich dauernde Ehe einzugehen und als Eheleute mit allen sich daraus ergebenden Folgen zusammenzuleben. Der Unterschied besteht darin, daß bei erkennbarem Fehlen dieser Absicht in Amerika nach dort herrschender Ansicht keine Ehe vorliegt, was aber nach sowjetrussischem Recht immerhin möglich ist. Letzteres stellt zwar in dem Art. 11 und 12 seines Ehegesetzes Voraussetzungen auf, bei deren Vorhandensein in Sowjetrußland das Bestehen einer faktischen Ehe anzunehmen ist, damit wird aber die ernstliche Absicht, eine wirkliche Lebensgemeinschaft zu führen, nicht nachgewiesen. Daraus, daß das Reichsgericht in der Entscheidung vom 25. Oktober 1932 [12]) sich für die Anerkennung der amerikanischen common-law-Ehe ausspricht, kann demnach nicht gefolgert werden, daß es auch die sowjetrussische Ehe billige. Es betonte übrigens damals selbst, daß hierbei noch Fragen der Wirkung und Lösbarkeit dieser Ehe zu beachten seien. Das Reichsgericht kommt jedoch in einer neueren Entscheidung [13]) zu dem Ergebnis, daß in Deutschland die sowjetrussische registrierte und faktische Ehe Anerkennung finden müßten. Es vergleicht hierbei die amerikanische common-law-Ehe mit der sowjetrussischen faktischen Ehe und erachtet bei beiden als Hauptwesensmerkmal das einfache Zusammenleben zweier Personen verschiedenen Geschlechts, das längere Zeit hindurch dauert. Es hält die beiden Ehearten offenbar für völlig wesensgleich. Daß letzteres aber nicht der Fall ist, wurde oben darzulegen versucht.

a) Die Sowjetehe als Vertrag.

Wenn auch nach dem neuen deutschen Ehegesetz vom 6. Juli 1938 die Eheschließung wegen ihrer über das Individualinteresse der Ehegatten weit hinausragenden Bedeutung für die Volksgemeinschaft aus dem Kreis der rein privatrechtlichen Verträge herausgehoben ist [14]), so enthält gleichwohl

11) Z. B. Newyork, Pennsylvania; vgl. Meyerowitz in Niem. Ztschr. X (1900), S. 15; Französische Entscheidungen vom 3. 8. 1894, zitiert bei Meyerowitz a. a. O. und vom 20. 4. 1891, zitiert bei Clunet-Journal 1891, S. 932; auch die französische Wissenschaft billigt dies: vgl. Pillet, Traité pratique de droit international privét, I, 1923, Nr. 543; für das deutsche Recht: Meyerowitz a. a. O. und Habicht, Internationales Privatrecht 1907, S. 109; Freund, Das neue Eherecht der Sowjetrepubliken im internationalen Verkehr, JW 1928, S. 977 ff.

12) RGZ Bd. 138/214.

13) RGZ Bd. 157/257 ff.

14) Siehe Begründung zum neuen deutschen Ehegesetz vom 6. Juli 1938 in DJ 1938, 1102.

der Vorgang der Eheschließung rechtsgeschäftliche (vertragliche) Elemente. Für die sowjetrussische Ehe wird diese vertragliche Natur allerdings von einer Meinung bestritten [15]), die behauptet, daß in der Eingehung der Sowjetehe überhaupt kein Rechtsgeschäft gesehen werden könne, denn sie habe keine Wirkungen, die eintreten, weil sie gewollt seien. Es liege daher kein Vertrag, kein Austausch von Willenserklärungen, vor. Die Eheschließung sei eine reine Tathandlung mit nur vermögensrechtlichen Wirkungen, die unabhängig vom Willen der Parteien einfach um der tatsächlichen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft willen eintreten. Ob ein derartiger Vorgang als Eheschließung nach deutschem Recht aufzufassen sei, entscheide Art. 13 EGBGB. Es müsse daher für jeden Einzelfall untersucht werden, ob sich die Ehepartner auch darüber einig waren, eheliche Treupflichten zu übernehmen. Haben sie dies nicht irgendwie zum Ausdruck gebracht, dann liege nicht nur eine anfechtbare oder nichtige Ehe, sondern überhaupt keine Ehe vor.

Dieser Auffassung ist m. E. nicht beizutreten. Zwar besteht kein Grund, die rechtlichen Folgerungen der eben vorgetragenen Ansicht in Zweifel zu ziehen, es muß jedoch das Wesen der sowjetrussischen Ehe als einer reinen Tathandlung verneint werden. Der Sowjetgesetzgeber läßt sich allerdings nicht darüber aus, welche Voraussetzungen zu einer wirksamen Eheschließung vorhanden sein müssen, sondern regelt nur die Wirkungen einer einmal abgeschlossenen Ehe. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß er eine Ehe dann als bestehend annimmt, wenn bestimmte formelle oder tatsächliche Bedingungen erfüllt sind. Dadurch würde er seinem Grundsatz von der völligen Willensfreiheit der Eheschließenden untreu werden. Es muß vielmehr auch hier ein Vertrag angenommen werden, freilich kein familienrechtlicher Vertrag im Sinne unseres BGB, wohl aber ein privatrechtlicher Vertrag sui generis. Am nächsten käme dieser dem Gesellschaftsvertrag nach deutschem Recht, wobei beide Parteien ihre vollkommene persönliche Freiheit behalten. Es kann völlig dahingestellt bleiben, welcher unter den zahlreichen Definitionen, die Wissenschaft und Praxis ausgebildet haben, man nun als richtig ansieht. Dies spielt für die Entscheidung der Frage, ob ein Vertrag gegeben ist, keine Rolle, da alle jene Begriffsbestimmungen von einem Vertrage mit mehr oder minder verschiedenen Merkmalen ausgehen.

b) Sowjetehe und Ehe nach deutschem Recht.

Die sowjetrussische Ehe wird von außerdeutschen Gerichten häufig abgelehnt, weil sie ihrem Wesen nach von den Ehen der anderen Staaten so sehr abweiche, daß man sie unmöglich mehr als solche bezeichnen könne. Der Kgl. Ungarische Gerichtshof [16]) erklärte, daß „eine Vereinbarung, die im Gegensatz zu dem ethischen Gehalt der Ehe die Eheschließenden nicht zu dauernder Lebensgemeinschaft verpflichte und die der eine oder der andere Teil nach Belieben, ohne Begründung, gegen den Willen des anderen und ohne Verschulden einseitig aufheben könne, unvereinbar sei mit den inländischen Gesetzen und als matrimonium non existens angesehen werden müsse". In Sachen Nachimson gegen Nachimson hat die Probate, Divorce

---

15) vgl. bei Soloweitschik a. a. O. S. 13 ff.
16) Kgl. Ungarischer Gerichtshof vom 22. 2. 1927; deutscher Text: Ztschr. f. Ostrecht, 1927, S. 62.

and Admiralty Division in London in einem Urteil vom 17. 12. 1929[17]) eine 1924 von Russen in Rußland geschlossene Ehe als Nichtehe erachtet und zwar ebenso wie in dem ungarischen Falle mit Rücksicht auf die Möglichkeit, die Ehe jederzeit einseitig zu lösen, was als Gegenteil der englischen Auffassung von der grundsätzlichen Unlösbarkeit des Ehebandes unter Lebenden gelten müsse[18]).

Auch in Deutschland sind Stimmen laut geworden, die der russischen Ehe die Anerkennung versagen wollen[19]), da in Rußland Grundlage der Familie nicht die Ehe, sondern die Abstammung sei und die Ehewirkungen sich im wesentlichen auf die gleiche Namensführung und auf einen Unterhaltsanspruch des bedürftigen Ehegatten beschränken. Dies widerspreche gröblich unserer Auffassung von der Ehe als Grundstock der Familie und damit als Urzelle des gesamten Gemeinschaftslebens, von der wiederum Gesundheit, Bestand und Wert der Volksgemeinschaft abhängt.

All' dem muß jedoch entgegengehalten werden, daß auch die sowjetrussische Ehe grundsätzlich eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ist, wobei letztere allerdings stärker ausgeprägt ist. Wenn auch rechtlich keine ehelichen Pflichten im Sinne der §§ 1353 ff BGB bestehen, so müssen sie doch als vorhanden angenommen werden, da der Gesetzgeber es lediglich unterläßt, diese oder ähnliche Verpflichtungen im Gesetz zu verankern. Freilich kann nicht auf ihre Erfüllung geklagt werden, aber auch das deutsche Recht führt den Gedanken nicht vollständig durch, da zwar eine Verurteilung, jedoch keine Zwangsvollstreckung daraus erfolgen und die Ehe unter bestimmten Voraussetzungen geschieden werden kann.

Die Verschiedenheit ist darauf zurückzuführen, daß sich im sowjetrussischen Recht wegen der jederzeitigen Lösbarkeit der Ehe eine Regelung erübrigt, die in Fällen der Verweigerung der ehelichen Pflichten die Scheidung gestattet. Zudem reicht letztere Tatsache nicht dazu aus, eine Verbindung, die der Vermutung nach auf Lebenszeit geschlossen ist, nicht als Ehe anzusehen.

Das Reichsgericht hat in Band 157/257 ff. zu der Frage, ob die sowjetrussische Ehe nach deutscher Auffassung als wirkliche Ehe anzuerkennen ist, Stellung genommen und kommt mit ähnlicher Beweisführung zu dem gleichen Ergebnis. Dem Umstande, daß sich bei der faktischen Ehe der Beginn der Ehe nicht feststellen lasse, sei keine Bedeutung beizumessen, da es sich hierbei lediglich um Beweisschwierigkeiten handele. Zudem könne wegen der leichten Lösbarkeit der Sowjetehe dieser nicht die Eigenschaft einer Ehe überhaupt abgesprochen werden, denn die verschiedenen Gesetzgebungen weichen in der Frage der Auflösbarkeit der Ehe weit voneinander ab. Mäßgebend sei, daß auch die Sowjetehe eine auf die Dauer berechnete Lebensgemeinschaft ist. Daher könne ihr die Eigenschaft einer wirklichen Ehe nicht abgesprochen werden.

Es können allerdings Fälle vorkommen, die zwar nach sowjetrussischem Recht Ehen sind, in Deutschland jedoch unmöglich als solche anerkannt werden können. Dabei ist insbesondere an Verhältnisse zu denken, bei denen die

17) Deutscher Text in Ztschr. f. Ostrecht 1930, S. 197 ff.

18) Durch Urteil des Court of Appeal ist dieses Urteil allerdings aufgehoben worden; deutscher Text in Ztschr. f. Ostrecht 1930, S. 654 ff.

19) Bergmann II, S. 571.

ernstliche Absicht, eine wirklich dauernde Ehe zu schließen und als Eheleute mit allen sich daraus ergebenden Pflichten zusammenzuleben, fehlt. Derartige Beziehungen ähneln weitgehend unserem Konkubinat. Aus der Tatsache, daß dieses, wenn daran öffentliches Aergernis genommen wird, nur in einigen Ländern, z. B. in Bayern in Art. 50 a PolSTGB, mit Strafe bedroht ist, kann nicht gefolgert werden, daß es in den anderen Gebieten Deutschlands erlaubt oder gar geboten sein soll. Es verstößt vielmehr auch hier nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das gesunde Volksempfinden. Verhältnisse aber, die sich bei uns als strafbare Handlungen erweisen können, würden gegen Art. 30 EGBGB verstoßen und sind daher abzulehnen.

Nun wird von Raape a. a. O., S. 252 ff. und Nußbaum a. a. O., S. 142 die Meinung vertreten, daß diese Generalklausel nur unter bestimmten Voraussetzungen anzuwenden sei, nämlich dann, wenn über in Sowjetrußland eingegangene Ehen von Deutschen zu entscheiden sei. Zudem könnten diese Fragen nicht allgemein entschieden werden, vielmehr komme es immer auf den Einzelfall an. In den übrigen Fällen könne es uns gleichgültig sein, ob die fraglichen Beziehungen wirkliche Ehen seien oder nicht.

Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Für eine unterschiedliche Behandlung von Deutschen und Sowjetrussen besteht keine gesetzliche Handhabe. Art. 30 EGBGB spricht nur davon, daß das fremde Recht abzulehnen sei, wenn es gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, macht also keine Einschränkung hinsichtlich eines gewissen Personenkreises. Immer dann, wenn über ein derartiges Verhältnis vor deutschen Gerichten zu entscheiden ist, muß geprüft werden, ob eine Verletzung des Art. 30 EGBGB vorliegt. Ist aber einmal ein Verstoß gegen diese Vorschrift festgestellt, dann muß es gleichgültig sein, ob davon Ehen von Deutschen oder Sowjetrussen betroffen werden, denn unsittlich bleibt unsittlich, mag man noch so viele Gründe dagegen anführen.

Bei der sowjetrussischen Ehe ist daher stets zu prüfen, ob die ernstliche Absicht, eine Lebensgemeinschaft zu begründen, tatsächlich bei Eingehung der Ehe vorhanden ist. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Entscheidung dieser schwierigen Frage bietet die Registrierung der Ehe. Zwar kann die registrierte Ehe nicht stets in Deutschland Anerkennung finden, aber es besteht doch bei der Eheschließung zweier Deutscher in Sowjetrußland in dieser Art ein genügendes Indiz für die Bejahung des Willens, eine Ehe im Sinne ihres Heimatlandes eingehen zu wollen. Der Unterschied zwischen registrierter und faktischer Ehe liegt daher für Deutsche, über deren Ehe deutsche Richter zu entscheiden haben, insbesondere in der Beweisfrage. Während für erstere der prima-facie-Beweis dafür spricht, daß die ernstliche Absicht, eine Ehe im Sine des deutschen Rechts zu begründen, vorhanden war und erst durch Gegenbeweis entkräftet werden kann, muß für letztere erst bewiesen werden, daß dieser Wille tatsächlich zur Zeit der Eheschließung bestand.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die sowjetrussische Ehe grundsätzlich auch in Deutschland Anerkennung findet, daß allerdings Fälle vorkommen können, die wegen Verstoßes gegen Art. 30 EGBGB als Ehen abgelehnt werden müssen.

2. Die Form der Eingehung der Ehe.

Bezüglich der Form der Eheschließung sind zwei Fälle zu unterscheiden.

a) Eheschließung in Deutschland.

Hierfür ist grundsätzlich Art. 68 Abs. 3 EGBGB maßgebend, wonach sich die Form der Eheschließung ausschließlich nach den deutschen Gesetzen bestimmt. Diese Vorschrift erleidet aber insofern eine Durchbrechung, als durch völkerrechtliche Vereinbarungen eine andere Form als genügend anerkannt werden kann. Im Verhältnis zu Sowjetrußland wurde Art. 13 Abs. 3 EGBGB außer Kraft gesetzt und durch Art. 19 des Konsularvertrages vom 12. Oktober 1925 ersetzt[20]). Danach können die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln dieser Länder, soweit sie nach den Vorschriften des Entsendestaates dazu befugt sind, Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließenden dem betreffenden Staate angehören[21]). Von den vollzogenen Eheschließungen soll der Beamte der Landesbehörde alsbald Anzeige erstatten.

Durch den Erlaß des neuen Ehegesetzes von 1926 ist die Eheschließung der staatlichen Beaufsichtigung und Mitwirkung entzogen worden und lediglich die Registrierung einer bereits eingegangenen Ehe den Staatsorganen verblieben. Fraglich ist nun, ob eine sog. registrierte Ehe, die an sich nicht mehr unter das Abkommen von 1925 fällt und eine faktische Ehe von Sowjetrussen in Deutschland anerkannt werden muß. Dies könnte mit der Begründung bejaht werden, daß die deutsch-russische Vereinbarung diese Fälle gar nicht berücksichtigen konnte, eine positive Einigung darüber im Falle der Kenntnis jedoch zustande gekommen wäre.

Der eben vorgetragenen Meinung kann nicht beigetreten werden. Es wurden zwar schon des öfteren von Deutschland bei der Regelung seiner internationalen Beziehungen Zugeständnisse gemacht, nie wurden aber Abmachungen getroffen, die dem deutschen Rechtsempfinden und den guten Sitten zuwiderlaufen. Deutschlands Eherecht ist von dem Grundsatz der staatlichen Oberaufsicht beherrscht. Jede andere Regelung verstößt daher, wenn sie nicht ausdrücklich durch Staatsverträge gestattet ist, gegen Art. 30 EGBGB. Da die registrierte Sowjetehe nach dem Gesetz von 1926 nicht unter das deutsch-russische Abkommen von 1925 fällt, kann sie nicht anerkannt werden. Erst recht gilt dies natürlich für die faktische Ehe, bei der durch rein faktische Bedingungen eine Ehe begründet wird.

Die Ehe zweier Sowjetrussen in Deutschland ist somit nur dann gültig, wenn sie vor dem zuständigen diplomatischen Vertreter geschlossen wird. Ob dies von russischer Seite aus betrachtet, heute noch möglich ist, sei unten näher dargelegt.

Gehen Deutsche mit Russen in Deutschland die Ehe ein, dann bestimmt sich deren Form lediglich nach deutschem Recht, was Art. 13 Abs. 3 EGBGB, Art. 19 des Abkommens von 1925 einwandfrei ergibt.

20) RGBl. 1926 II, S. 60 ff.; ratifiziert am 11. 2. 1926: RGBl. 1926 II, S. 138; in Kraft getreten am 12. 3. 1926.

21) Für Sowjetrußland ist Art. 57 der Konsularordnung vom 8. Januar 1926 maßgebend. Danach wird die Registrierung der Ehe im Ausland zugleich mit der Führung der Personenstandsurkunden den bevollmächtigten diplomatischen Vertretern und Konsuln nach ihrer örtlichen Zuständigkeit übertragen und gleichzeitig auch die Befolgung der heimischen Gesetze und Anordnungen des VK für Inneres vorgeschrieben (vgl. auch Art. 111 Anm. 2 dieses Gesetzes).

b) Eheschließung in Sowjetrußland.

Gemäß Art. 11 EGBGB genügt für die Eheschließung Deutscher im Ausland die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem sie vorgenommen wird. Da aber in Sowjetrußland die Eingehung der Ehe nudo consensu, also formlos vor sich geht, so muß geprüft werden, ob dadurch den Erfordernissen des deutschen internationalen Privatrechts Genüge getan ist. Wenn auch grundsätzlich an eine gewisse Form zu denken ist, so wäre es doch verfehlt, zu sagen, daß das sowjetrussische Ortsrecht in diesen Fällen nicht anzuwenden ist, weil die Form zu einem Nichts zusammengeschrumpft sei, es also an einer Ortsform mangele. Art. 11 EGBGB spricht in Abs. 1 Satz 2 nicht von der Beobachtung der Form, sondern von der der Gesetze. Schon darauf läßt sich daher die Meinung, daß eine nach fremdem Recht zulässige, formlos abgeschlossene Ehe auch in Deutschland als wirksam zu betrachten sei, stützen. Es wäre zudem unbillig, wollte man das Vorliegen einer Ehe verneinen, wenn bei Abschluß derselben nur eine bestimmte, dem deutschen Recht eigene Form fehlt, dagegen die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Entscheidend kann m. E. nur sein, welchen Inhalt nach Sowjetrecht die von ihm als „Ehe“ bezeichnete Rechtseinrichtung hinsichtlich der Beziehungen der Ehegatten zueinander hat. Ist die, wenn auch nur formlos abgeschlossene „Ehe“ auch nach deutscher Auffassung als Ehe anzuerkennen, dann kann einer Formvorschrift unmöglich eine derart überragende Bedeutung beigemessen werden. Nach dem neuen deutschen Ehegesetz ist die Mitwirkung des Standesbeamten nicht bloße „Form“ der Eheschließung, vielmehr liegt bei Fehlen des Standesbeamten überhaupt keine Eheschließung vor (§ 15 im Gegensatz zu § 17 Ehegesetz). Daraus den Schluß zu ziehen, die sowjetrussische Ehe sei formnichtig und daher unwirksam, ginge jedoch zu weit, da Art. 11 EGBGB nicht unbedingt dafür spricht. Es muß auch hier der das gesamte internationale Privatrecht beherrschende Grundsatz „locus regit actum“ gelten, wonach ein Rechtsgeschäft, das unter Beachtung der Gesetze des Vornahmeortes abgeschlossen wird, grundsätzlich auch an dem Orte, wo darüber entschieden werden soll, gültig ist. Verstößt der fremde Rechtssatz allerdings offensichtlich gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes oder die guten Sitten, dann kann das ausländische Gesetz nach der Generalklausel des Art. 30 EGBGB keine Anwendung finden. Ein solcher Verstoß liegt z. B. bei der ukrainischen Zwangsehe vor, da diese Form der Eheschließung dem deutschen Rechtsempfinden gröblich widerspricht und somit abzulehnen ist.

3. Die Ehehindernisse.

Art. 13 Abs. 1 EGBGB regelt die Frage, welches Recht bei der Eheschließung von Sowjetrussen in Deutschland maßgebend ist. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Gehen zwei Sowjetrussen in Deutschland die Ehe ein, dann soll grundsätzlich allein das sowjetrussische Recht zur Anwendung kommen. Im Falle einer Ehe zwischen Deutschen und Sowjetrussen sind dagegen die beiden Rechtsordnungen zu beachten.

a) Ehen zwischen Deutschen und Sowjetrussen.

aa) Die Eheverbote des neuen deutschen Eherechts.

Art. 13 Abs. 1 EGBGB bezieht sich sowohl auf die einzugehende, wie auf die bereits geschlossene Ehe. Grundsätzlich zieht der Richter diese Bestimmung

vornehmlich bei Nachprüfung abgeschlossener, der Standesbeamte bei der Vorprüfung abzuschließender Ehen heran. In Ansehung eines jeden Verlobten ist daher zu prüfen, ob sein Heimatrecht ihm die Ehe gestattet und ob er diese insbesondere auch mit dem anderen Teile eingehen kann. Von Seiten des sowjetrussischen Rechts bestehen keine Schwierigkeiten, da nach ihm eine Ehe jederzeit möglich ist. Anders ist es aber für das deutsche Recht, das in den §§ 4 ff., neues D. Ehegesetz eine Reihe von Tatbeständen aufgestellt hat, die bei Verletzung die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben (§§ 20 ff. EheG.).

Hierbei muß zwischen einseitigen und doppelseitigen Eheverboten unterschieden werden. Das deutsche Recht verbietet teils die Eheschließung beiden Verlobten, sei es mit Rücksicht auf gewisse Eigenschaften des einen oder wegen gewisser Beziehungen zum anderen, teils nur dem einen von ihnen. Im ersten Falle ist es gleichgültig, ob auch das andere Heimatrecht dieses Eheverbot ausspricht, die Ehe ist stets unstatthaft. Im zweiten Falle ist es aber von Bedeutung, ob auch das fremde Recht die Eingehung der Ehe verbietet. Tut es dies nicht, wie das sowjetrussische Recht, dann kommt es darauf an, ob derjenige Verlobte, der dem deutschen Heimatrecht untersteht, gerade zu der Klasse von Personen gehört, gegen die sich dieses Verbot richtet. Trifft das zu, dann ist die Ehe verboten, im anderen Falle ist sie erlaubt. Dieser Grundsatz sei nun an einzelnen Beispielen erörtert.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, daß die Eingehung der Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern in Deutschland nicht gestattet ist. Diese Untersagung ergibt sich aus der Natur des § 6 n. EheG. als doppelseitigem Eheverbot. Die Erlaubnis derartiger Ehen würde zudem jeglichem Anstandsgefühl widersprechen. Die betreffenden Personen sollen eine Gemeinschaft, eine Urzelle des Volkes bilden, nie darf aber zwischen ihnen eine Ehe gegründet werden. Von der Bedeutung ist, daß § 6 n. EheG. von dem Begriff der Blutsverwandtschaft ausgegangen ist, um von vorneherein klarzustellen, daß auch die zwischen einem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger bestehende Blutsbande Verwandtschaft im Sinne des Verbots begründen.

Für in gerader Linie Verschwägerte, also für Schwieger- und Stiefeltern auf der einen, Schwieger- und Stiefkinder auf der anderen Seite, war schon nach dem alten Recht neben § 1310 BGB noch § 1 des Gesetzes über die Aenderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I, S. 380) zu beachten. Danach durften Personen, denen Befreiung von dem Ehehindernis der echten oder unechten Schwägerschaft erteilt war, die Ehe miteinander eingehen [22]). Das neue Ehegesetz hat die Möglichkeit der Befreiung gleichfalls gewährt (§ 7 Abs. 3 n. EheG.). Trotz dieser Einschränkung bleibt aber grundsätzlich das Eheverbot bestehen, so daß bei Eingehung der Ehe von in gerader Linie Verschwägerten, denen keine Befreiung gewährt ist, die Ehe gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB, §§ 7, 25 n. EheG. nichtig wäre. Dafür spricht übrigens auch der Wortlaut des § 7 n. EheG. und die ratio legis, daß die Ehe grundsächlich wegen entgegenstehender bevölkerungspolitischer und sittlicher Erwägungen verboten sein muß. Gegen sie spricht nicht, daß § 3 Abs. 4 der VO zur Durchführung und Ergänzung des neuen deutschen Ehegesetzes

22) Für die Begründung dieses Gesetzes, die sich vor allem aus bevölkerungspolitischen Erwägungen ergibt, siehe DJ 1938, Heft 16.

vom 27. Juli 1938 (RGBl. I, S. 923) die Befreiung von dem Verbote ausschließlich dem deutschen Staate überträgt. Damit ist nicht anerkannt, daß nur der eine der Beteiligten der Befreiung bedürfe, vielmehr ist diese als Doppelbefreiung zu verstehen, die der Einfachheit halber einem der zwei in Betracht kommenden Staaten übertragen ist.

Das in § 1310 Abs. 2 BGB geregelte Ehehindernis der Geschlechtsgemeinschaft, das zweifellos ebenfalls ein doppelseitiges Eheverbot war, ist im neuen deutschen Ehegesetz weggefallen, weil dieser Tatbestand, sofern er nicht gleichzeitig das Eheverbot der Schwägerschaft begründet, nur in seltenen Fällen überhaupt festgestellt werden kann, so daß sich schon aus Gründen der Gerechtigkeit die Beseitigung dieser auch den meisten anderen Rechtsordnungen fremden Bestimmung empfahl.

Während alle anderen Nichtigkeitsgründe auch die Vernichtbarkeit einer Ehe zwischen Deutschen und Sowjetrussen auslösen, bestehen bei den Ehehindernissen der Adoption und des Ehebruches Bedenken hinsichtlich dieser Wirkung. Auch für jene Tatbestände ist übrigens allein das deutsche Recht zu berücksichtigen, da das sowjetrussische Recht keine Regelung darüber getroffen hat.

Es fragt sich nun, ob es nur dem Wahlvater verboten ist, sein Wahlkind zu heiraten oder auch dem Wahlkind, seinen Wahlvater. § 10 n. EheG. kann zur Entscheidung dieser Frage nicht herangezogen werden. Gleichwohl muß der letzteren Ansicht beigetreten werden, die schon für § 1311 BGB zu vertreten war, obwohl der Wortlaut dieser Vorschrift dagegen sprach[23]). Sinn und Zweck des § 10 n. EheG. ist, zwischen den Beteiligten ein Verhältnis zu schaffen, das trotz der Verschiedenheit des Blutes dem zwischen Eltern und Kind gleichkommt. Für derartige Fälle besteht aber ein absolutes doppelseitiges Eheverbot[24]). Will dagegen ein Deutscher nach dem Tode seines russischen Wahlvaters oder umgekehrt dessen Frau heiraten, dann steht diesem Vorhaben nach deutschem Recht kein Hindernis entgegen. Die Ehe zwischen diesen Personen ist daher erlaubt.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man bei dem Eheverbot des Ehebruchs gemäß § 9 n. EheG. Wenn auch durch das neue Ehegesetz eine Erleichterung insofern eingetreten ist, als die bereits bisher gemäß § 1312 BGB zulässige Befreiung von der Verbotsvorschrift nur versagt werden soll, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen, so wird dadurch der Charakter eines doppelseitigen Eheverbots nicht verändert. Es wird lediglich klargestellt, daß die Tatsache des Ehebruchs allein noch nicht genügt, um eine Eheschließung der an dem Ehebruch Beteiligten dauernd zu verhindern. Das Verbot wird vielmehr nur dann aufrecht zu erhalten sein, wenn weitere schwerwiegende Umstände die neue Ehe unerwünscht erscheinen lassen[25]). Bis zur endgültigen Befreiung bleibt die Ehe zwischen Ehebrechern aber verboten.

bb) Eheverbote anderer Gesetze.

Das neue Ehegesetz hat zwar in den §§ 4 und 5 als Eheverbote die Blutsverschiedenheit und den Mangel der Ehetauglichkeit bezeichnet, die Be-

23) Habicht a. a. O. S. 103; Neugebauer, Das Haager Ehescheidungsabkommen, 1914, S. 29.
24) Aehnlich M. Wolff, Lehrbuch, § 39 Anm. 11.
25) vgl. Begründung zum neuen deutschen Ehegesetz in DJ 1938, S. 1104.

stimmungen selbst finden sich aber in anderen Gesetzen. Zwei Gesetze kommen insbesondere in Frage: Das Gesetz zum Schutz der deutschen Erbgesundheit vom 18. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1246 ff.) und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1146 ff.).

Das Ehegesundheitsgesetz verlangt in § 2 für die Eheschließung in Zweifelsfällen ein Ehetauglichkeitszeugnis. In diesem muß bestätigt sein, daß Ehehindernisse gemäß § 1 nicht vorhanden sind. Wird eine Ehe unter Verletzung dieser Vorschrift geschlossen, so ist sie nichtig (§ 3). In § 5 des Gesetzes wird ausgesprochen, daß diese Regelung nicht gilt, wenn beide Verlobten oder nur der männliche Verlobte allein ein fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

Heiratet nun ein deutscher Mann eine sowjetrussische Frau, dann kommt § 13 EGBGB zur Anwendung. Jener darf daher die Ehe nicht schließen, wenn er selbst oder seine Verlobte krank im Sinne des § 1 des Gesetzes ist. Die Ehefähigkeit der Frau richtet sich nach dem Sowjetrecht, das diese nicht kennt. Da aber das Ehehindernis unbestritten ein doppelseitiges ist und der Mann die gesetzlich notwendigen Erfordernisse der Eheschließung vor der Anordnung des Aufgebots nachweisen muß, hat er auch für seine Verlobte ein Ehetauglichkeitszeugnis zu erbringen. Er wird letztere also veranlassen müssen, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Geht eine deutsche Frau mit einem Sowjetrussen die Ehe ein, dann verliert sie dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit und scheidet aus dem deutschen Staatsverband aus. Sie wird in diesem Falle staatenlos, da das sowjetrussische Recht den Erwerb der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit auf diesem Wege nicht kennt. Deutschland hat aber kein besonderes Interesse an den gesundheitlichen Verhältnissen einer derartigen Ehe. Deshalb wird für diese Fälle ausdrücklich bestimmt (§ 5 Abs. 1 EheGG), daß das Ehegesundheitsgesetz nicht anzuwenden sei. Eine ausdehnende Auslegung ist abzulehnen, da sie Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen würde.

Gemäß § 1 Blutschutzgesetz ist die Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Ausland eingegangen worden sind. Dieses Verbot richtet sich gegen beide Eheschließenden, ist also unstreitig ein doppelseitiges. Da die Bestimmungen des Gesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen im wesentlichen rassenbiologische Schutzmaßnahmen sind, spielt die Staatsangehörigkeit im Gegensatz zu den Menschen deutschen oder artverwandten Blutes grundsätzlich keine Rolle, soweit sich die Vorschriften auf Juden beziehen. Ist daher ein sowjetrussischer Staatsangehöriger Jude, so kann er mit einer Deutschen eine gültige Ehe nicht schließen. Eine gleichwohl eingegangene Ehe ist nichtig. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Ehe in Sowjetrußland abgeschlossen wird und nun vor deutschen Gerichten über sie entschieden werden soll. Unnötige Härten werden durch die §§ 9,16 Blutschutzgesetz vermieden. Danach ist im Falle einer beabsichtigten Eheschließung zwischen einem deutschen Verlobten und einem jüdischen mit fremder Staatsangehörigkeit vor der Versagung des Aufgebots die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen. Außerdem kann der Führer und Reichskanzler Befreiung erteilen. Hierbei ist insbesondere daran zu denken, daß eine deutsche Frau einen Ausländer heiratet und mit diesem

Deutschland verläßt. Deutschland hat kein besonderes Interesse an den rassischen Verhältnissen einer derartigen Ehe, da das Gesetz zwar vor allem die Reinerhaltung des deutschen Blutes bezweckt, dabei aber den Gedanken verfolgt, eine klare Scheidung zwischen dem deutschen Wirtsvolk und dem jüdischen Gastvolk zu schaffen. Aus diesen Gründen kann deswegen eine Ehe zwischen Deutschen und Juden unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden.

b) Ehen von Sowjetrussen in Deutschland.

Nach Art. 13 Abs. 1, Satz 2 EGBGB ist für die Eingehung der Ehe von Ausländern das betreffende fremde Recht maßgebend. Da das sowjetrussische Recht Ehehindernisse nicht kennt, müßte an sich auch bei uns die Eheschließung von Sowjetrussen jederzeit möglich sein. Daß dies zu Unzuträglichkeiten führen und insbesondere gegen das deutsche Rechtsempfinden verstoßen würde, ist selbstverständlich. Daher müssen in Anwendung des Art. 30 EGBGB bestimmte Fälle ausgeschieden werden. Der deutsche Standesbeamte hat bei ihrem Vorliegen die Eintragung der Ehe im Heiratsregister zu versagen. Die Meinung, die Generalklausel sei hier nicht anwendbar, muß abgelehnt werden. Art. 30 EGBGB greift stets dann Platz, wenn die Anstößigkeit sich darauf gründet, daß der Tabestand, auf den das Gesetz angewendet werden soll, eine gewisse Inlandsbeziehung aufweist. Letztere wird in diesen Fällen durch die Eingehung der Ehe in Deutschland geschaffen. Eine Eheschließung zwischen den in den §§ 6,7 n. EheG bezeichneten Personen ist deswegen nicht erlaubt, selbst wenn die Verlobten Sowjetrussen sind. Sie würde übrigens nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das gesunde Volksempfinden verstoßen, also sittenwidrig sein[26]). Aus der Tasache, daß die Ehe zwischen deutschen Ehebrechern verboten ist, kann nicht unbedingt gefolgert werden, daß sie, wenn es sich um Sowjetrussen handelt, die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verletzen würde. Dies erhellt insbesondere daraus, daß, wie bereits erörtert, eine Ehe zwischen Ehebrechern nur dann verboten bleibt und damit die Befreiung von dem Eheverbot nicht gewährt wird, wenn neben dem Ehebruch weitere schwerwiegende Umstände z. B. mangelnde Ehegesundheit oder ein zu großer Altersunterschied der Beteiligten die neue Ehe unerwünscht erscheinen lasse. Es kann daher dem Grundsatz des § 9 n. EheG für die Eingehung der Ehe zweier sowjetrussischer Ehebrecher in Deutschland keine derart weittragende Bedeutung beigemessen werden, daß mit Hilfe des Art. 30 EGBGB die Eheschließung zu versagen wäre.

3a. Die Eheschließung Deutscher in Sowjetrußland.

Gehen Deutsche in Sowjetrußland die Ehe ein, dann sind auch für sie grundsätzlich die deutschen Gesetze maßgebend. Dies ergibt Art. 13 EGBGB. Deutsches Recht könnte aber nur bei der Eheschließung vor einem deutschen Konsul angewendet werden, da auch in der Sowjetunion der Grundsatz maßgebend ist, daß in ihrem Staasgebiet lediglich ihr Recht Geltung besitzt. Eine nach Sowjetrecht geschlossene Ehe zweier Deutscher ist jedoch dann

26) vgl. RGZ 150/4.

unwirksam, wenn hierdurch Art. 30 EGBGB verletzt wird. Wann dies der Fall ist, wurde bereits bei der Untersuchung der Anerkennung der sowjetrussischen Ehe erörtert. Dazu kommen vor allem auch Ehen, bei denen es den deutschen Eheschließenden in ihrem Heimatlande unmöglich wäre, eine gültige Ehe abzuschließen und sie nur aus diesem Grunde den Ort der Eingehung der Ehe in die Sowjetunion verlegen. Hier würde eine Umgehung der deutschen Gesetze und damit ein Verstoß gegen die Generalklausel vorliegen.

4. Die Wirkungen des Verstoßes gegen Art. 30 EGBGB.

Ist Art. 30 EGBGB verletzt, dann ist zu untersuchen, ob für die Beseitigung der fraglichen Ehen eine Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage erforderlich ist oder ob es dieser Klagen nicht bedarf, weil überhaupt keine Ehe, also ein matrimonium non existens vorliegt. Das deutsche Recht kennt die sog. Nichtehe nur bei Nichteinhaltung der Vorschrift des § 15 n. EheG. Beruht daher die Anwendung des Art. 30 EGBGB auf einer Formverletzung, wie bei der ukrainischen Zwangsehe, dann ist das Bestehen einer Ehe nicht anzunehmen. In allen übrigen Fällen muß sie im Wege der Klage vernichtet werden[27]). Dies gilt sowohl für gemischte Ehen, als auch für Ehen von Sowjetrussen. Dem Sowjetrecht ist die Nichtigkeits- und Aufhebungsklage unbekannt. Für gemischte Ehen ist daher allein das deutsche Recht zu beachten. Andererseits wären den Ehen von Sowjetrussen an sich diese beiden Klagen zu versagen. Dem steht jedoch Art. 30 EGBGB entgegen. Die deutsche Regelung verfolgt hierbei den Zweck, eine Ehe, die wegen Fehlens von Scheidungsgründen nicht geschieden werden kann oder nicht gemäß § 15 n. EheG. als Nichtehe zu behandeln ist, gleichwohl auflösen zu können. Man geht hierbei von dem Gedanken aus, daß es zumindest im Belieben der Ehegatten selbst liegen müsse, binnen einer bestimmten Frist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Ehe aufrechterhalten oder beseitigt werden soll. Ein Recht, das eine solche Möglichkeit ausschließt, verstößt gegen Art. 30 EGBGB und kann daher keine Anwendung finden.

5. Das Verlöbnis.

Weder das EGBGB, noch das Haager Abkommen, das übrigens für deutsch-russische Verhältnisse nicht in Frage käme, enthalten Bestimmungen über das Verlöbnis. Doch muß mit h. L. angenommen werden, daß hierfür Art. 13 EGBGB analog heranzuziehen ist[28]). Diese Auffassung stützt sich darauf, daß das Verlöbnis ein familienrechtlicher Vertrag ist.

Der sowjetrussische Gesetzgeber hat das Verlöbnis nicht geregelt. Ein derartiges Verhältnis kann zwar die Bedeutung einer moralischen Verpflichtung haben, erzeugt jedoch keinerlei Rechte und Pflichten des einen Verlobten gegenüber dem anderen. Sind daher beide Verlobte Sowjetrussen und klagt der eine in Deutschland aus einem zwischen ihnen bestehen-

27) vgl. Leske-Löwenfeld a. a. O. S. 372.

28) Lewald S. 76 ff. Nr. 102 ff.; M. Wolff a. a. O. S. 29, Anm. 1; Raape, S. 267 f.; OLG Köln im Recht 1926, Nr. 454; a. M., nach der das Verlöbnis ein schuldrechtlicher Vertrag ist: RG 20/333 ff., 23/172 ff. vor Geltung des BGB. Diese Ansicht ist allerdings heute vom RG aufgegeben.

den Verlöbnis, so kann ihm gemäß Art. 13 EGBGB ein Anspruch nicht zugebilligt werden, da für diesen Fall allein das sowjetrussische Recht beachtlich ist. Die Frage, ob dadurch Art. 30 EGBGB verletzt wird, muß verneint werden. Das deutsche Recht betrachtet das Verlöbnis als einen Vertrag, der die Absicht der Verlobten ausdrückt, die Ehe miteinander einzugehen. Es ist rechtlich als eine nicht erzwingbare persönliche Verpflichtung der Verlobten anzusehen (§ 1297 Abs. 1 BGB). Eine ohne vorausgehendes Verlöbnis geschlossene Ehe ist aber trotzdem wirksam. Aus dieser Tatsache muß gefolgert werden, daß das Fehlen jeglicher Bestimmungen über das Verlöbnis im Sowjetrecht einen Verstoß gegen Art. 30 EGBGB nicht begründet, da es auch nach deutschem Recht nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Auf Grund der gleichen Erwägungen kommt man zu dem Ergebnis, daß auch zwischen Deutschen und Sowjetrussen kein wirksamer Verlöbnisvertrag abgeschlossen werden kann, vertragliche Wirkungen daher nicht in Betracht kommen können.

6. Die Wirkungen der Ehe.

Das EGBGB bringt in den Art. 14, 15, 16 und 28 Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe. Hierbei sind die persönlichen und vermögensrechtlichen Ehewirkungen zu unterscheiden.

a) Die persönlichen Ehewirkungen.

Nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB sind die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben. Die Frage, wie es mit Ehen von Ausländern oder mit gemischten Ehen steht, ist offen gelassen. Art. 14 EGBGB ist unbestrittenermaßen nur eine einseitige Kollisionsnorm. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen muß diese Vorschrift aber zu einer zweiseitigen ausgebaut werden [29]). Die persönlichen Wirkungen einer sowjetrussischen Ehe bestimmen sich daher grundsätzlich allein nach Sowjetrecht. Schließt eine Sowjetrussin mit einem Deutschen die Ehe ab, dann erwirbt sie gemäß § 6 RuStAngG die deutsche, verliert dagegen nicht die sowjetrussische Staatsangehörigkeit. Sie wird also Doppelstaaterin. Die Frage, ob die deutschen Gerichte in derartigen Fällen deutsches oder sowjetrussisches Recht anzuwenden haben, ist zugunsten der ersteren Ansicht zu entscheiden, denn der deutsche Staat hat keine Veranlassung, bei dem Zusammentreffen der beiden Staatsangehörigkeiten die seine hintanzustellen. Geht eine Deutsche mit einem Sowjetrussen die Ehe ein, dann verliert sie zwar gemäß § 17 Ziff. 6 RuStAngG die deutsche, erwirbt aber dadurch nicht die sowjetrussische Staatsangehörigkeit [30]). Wie nun eine solche staatsbürgerliche „Mischehe" in persönlicher Beziehung rechtlich zu beurteilen sei, ist zweifelhaft [31]). Die einen behaupten, daß für sie lediglich das Personal-

---

29) Staudinger a. a. O. zu Art. 14, Anm. II, 1 und Anm. 2, II, 2; Zitelmann II, S. 670; Habicht, S. 121.

30) Ziff. 8 des Reglements, betreffend die Staatsangehörigkeit d. UdSSR v. 17. 6. 1930 (GS d. UdSSR, Art. 367).

31) Staudinger a. a. O.

statut des Mannes[32]), die anderen, daß auch das der Frau maßgebend sei[33]).

Der ersteren Ansicht ist zu folgen. Für sie spricht zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der erste Gebhardsche Entwurf enthielt in § 17 die Bestimmung: „Die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten untereinander werden nach dem Recht des Staates beurteilt, dem der Ehemann angehört." Als weiterer Grund ist der Zusammenhang mit den Vorschriften über die Scheidung der Ehe zu erwähnen, für die ebenfalls das Personalstatut des Mannes gilt[34]).

Art. 14 EGBGB spricht lediglich von den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten. Nach gemeiner Meinung, der beizutreten ist, sind darunter die in den §§ 1353—1362 BGB genannten Rechte und Pflichten zu verstehen, denn diese beruhen alle auf der Grundlage persönlicher Rechtsbeziehungen, die das BGB als zwingendes Recht aus dem Wesen und der Eigenart der Ehegemeinschaft ableitet und für jede Ehe, unabhängig insbesondere von dem Güterstande, gelten läßt.

Wird in Deutschland aus Ehen von Sowjetrussen geklagt, so ist grundsätzlich nur das sowjetrussische Recht anzuwenden. Die Ehegatten können daher nur diejenigen Rechte für sich in Anspruch nehmen, die ihre Rechtsordnung anerkennt. Dies erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn durch die unbedingte Anwendung des Sowjetrechts Art. 30 EGBGB verletzt würde. Das Fehlen einer Vorschrift z. B. über die Schlüsselgewalt kann nicht als ein Verstoß gegen die deutschen Gesetze oder gegen die guten Sitten aufgefaßt werden. Die deutsche Rechtsprechung[35]) steht auf dem Standpunkt, daß nur in besonders krassen Fällen die Anwendung einer ausländischen Rechtsnorm ausgeschlossen sein soll. Diese Lücke wird dann durch das deutsche Recht überbrückt. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch hier nicht gegeben. § 1357 BGB geht davon aus, daß die Frau bei Vorliegen bestimmter Bedingungen als Vertreterin des Mannes handeln kann und verdankt seine Entstehung Gründen der Zweckmäßigkeit. Er ist daher keine so wichtige Vorschrift, daß bei Fehlen einer ähnlichen Regelung Art. 30 EGBGB Anwendung finden müßte.

Anders ist es aber bei der Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1353 BGB, die das sowjetrussische Recht gleichfalls nicht kennt. Sie ist nach unserer Auffassung einer der wesentlichsten Bestandteile des gesamten Eherechts. Nun wendet sich diese Vorschrift nur an deutsche Ehegatten. Daraus könnte man folgern, daß es nicht im Sinne des deutschen Gesetzgebers liege, eine solche Pflicht auch zwischen sowjetrussischen Ehegatten festzulegen. Diese Ansicht ist m. E. rechtsirrig. Zwar ist richtig, daß es Deutschland völlig gleichgültig sein kann, in welcher Weise Sowjetrußland sein Eherecht regelt. Dieser Grundsatz bedarf aber der Einschränkung. Weist der Tatbestand des Rechtsfalls irgendwelche Beziehungen zum Inland auf, haben also deutsche Gerichte darüber zu entscheiden, dann hat Deutschland sehr wohl ein Interesse an der fremden Gesetzgebung. Es ist daher zu untersuchen, ob das Fehlen der Verpflichtung zur ehelichen Ge-

32) vgl. Neubecker S. 101, Neumeyer S. 19 und andere.
33) vgl. Habicht S. 121 ff., Walker S. 667.
34) Raape S. 284 ff., Lewald S. 91 ff. Nr. 125—129; die Frage ist allerdings insbesondere für die Schlüsselgewalt und für das Kündigungsrecht des Ehemannes bestritten.
35) vgl. bei Staudinger: Art. 30 EGBGB, C II.

meinschaft gegen Art. 30 EGBGB verstößt. Diese Frage muß bejaht werden. Nach deutscher Auffassung ist die Ehe und dadurch die Familie die Urzelle des Volkes. Ihr Hauptmerkmal ist die eheliche Gemeinschaft der Ehegatten. Zwar kann aus einem Herstellungsurteil gemäß § 888 ZPO nicht vollstreckt werden, diese Regelung entspricht aber nur der geläuterten Rechtsauffassung der Jetztzeit. Daraus ist nicht zu schließen, daß in Deutschland irgendwelche Zugeständnisse hinsichtlich des Fehlens der Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft gemacht werden können, vielmehr muß auch in diesen Fällen gemäß Art. 30 EGBGB deutsches Recht angewendet werden. Dieses Ergebnis wird übrigens auch den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht, da die sowjetrussische Ehe, wie unten darzulegen sein wird, in Deutschland nicht so leicht geschieden werden kann, und durch die Anerkennung der ehelichen Gemeinschaft auch für Sowjetrussen bei deren unberechtigter Verweigerung eine Scheidungsmöglichkeit geschaffen wird, die sonst nicht vorhanden wäre.

Wie schon erwähnt, fällt auch das Namensrecht des § 1355 BGB unter die persönlichen Ehewirkungen. Die Frage, ob hiefür das Personal- oder das Ehestatut der Ehegatten maßgebend ist, muß zugunsten des letzteren entschieden werden[36]). Heiratet daher ein Deutscher eine Russin, so erlangt diese den Familiennamen ihres Mannes, da für sie, die Doppelstaatlerin geworden ist, das deutsche Recht den Vorrang genießt. Dadurch ist Art. 7 des russischen Familiengesetzes, wonach es den Ehegatten freisteht welchen Namen sie führen wollen, ausgeschlossen. Geht eine Deutsche mit einem Russen die Ehe ein, so behält sie, da sowjetrussisches Recht gilt, ihren Namen bei. Art. 30 EGBGB steht dem nicht entgegen. Art. 7 Familiengesetz widerspricht zwar der bei uns herrschenden Uebung, verstößt dagegen nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck des § 1355 BGB. Diese Vorschrift verdankt ihre Entstehung Zweckmäßigkeitserwägungen. Haben die Eheleute gemäß Art. 7 Familiengesetz den Doppelnamen gewählt, der aus der Verbindung beider vorehelicher Familiennamen besteht und ziehen sie späterhin nach Deutschland, so ist dieser Namen auch bei uns als zu recht geführt anzuerkennen, denn die Frau teilt ja hier den Namen des Mannes wie es § 1355 BGB verlangt.

Das sowjetrussische Recht gibt zwar unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsanspruch, allerdings nicht in dem Maße wie das deutsche Recht. Es wird nun die Meinung vertreten, daß das Sowjetrecht hier nicht angewendet werden könne, weil es geringere Wirkungen zeitige als das deutsche[37]). Dem kann nicht beigetreten werden, da m. E. ein ausreichender Schutz des unterhaltsbedürftigen Ehegatten gegeben ist. Zeigt sich allerdings eine erhebliche Härte, insbesondere eine schwere Benachteiligung der Ehefrau, die nach unserer Rechtsanschauung grundsätzlich hilfsbedürftiger als der Mann ist, dann kann immer noch mit Art. 30 EGBGB dieser Unzuträglichkeit abgeholfen werden.

b) Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Das russische Ehegüterrecht kennt nur zwei Güterstände, den einen, der unserer Gütertrennung und den anderen, der unserer Errungenschaftsgemeinschaft weitgehend ähnelt. Vereinbarungen, die sich auf die Vermin-

36) vgl. Staudinger's Kommentar a. a. O. Art. 14 B II, S. 290 ff. und die dort angegebene Literatur.

37) vgl. Wolff a. a. O. unter B bei Anm. 31 b.

derung der Vermögensrechte der Ehegatten beziehen, sind unwirksam und daher unverbindlich.

Analog Art. 15 Abs. 2 EGBGB leben Russen, die nach Deutschland verzogen sind, nach sowjetrussischem Recht. Das gleiche gilt, wenn der Mann nach Eingehung der Ehe die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hat. Maßgebend ist daher stets das Heimatrecht des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung. Es herrscht das Prinzip der Unwandelbarkeit.

Aus der Tatsache, daß außer den bereits erwähnten Güterständen alle anderen ausgeschlossen sind, kann nicht entnommen werden, daß hierin eine Verletzung des Art. 30 EGBGB liege. Dies ergibt vor allem die deutsche Gesetzgebung selbst, die zwar die fünf im BGB geregelten Güterstände ausdrücklich anerkennt, daneben aber jede andere vermögensrechtliche Vereinbarung gestattet, sofern sie nicht gegen die §§ 138, 134 Abs. 1 BGB verstößt. Es widerspricht daher dem deutschen Rechtsempfinden nicht, wenn ein fremdes Recht nur eine gewisse Anzahl von Güterständen zuläßt, soweit diesen selbst nicht die Vorbehaltsklausel entgegensteht. Daß dem aber nicht so ist, wurde bereits oben gezeigt.

Hat eine Russin einen Deutschen geheiratet, dann ist nach Art. 15 EGBGB allein das deutsche Ehegüterrecht beachtlich, wobei gleichgültig ist, ob der Wohnsitz in Deutschland oder im Ausland begründet wird.

Der Grundsatz des Art. 15 Abs. 1 EGBGB wird durch Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 EGBGB teilweise eingeschränkt. Auf Einzelheiten kann jedoch im Rahmen dieser Arbeit, die insbesondere die Einwirkung des sowjetrussischen Eherechts auf das deutsche internationale Privatrecht herausstellen will, verzichtet werden. Desgleichen bedarf Art. 16 Abs. 2 EGBGB keiner eingehenden Erörterung. Schlüsselgewalt, Eigentumsvermutung und die Vorschrift des § 1405 BGB sind dem Sowjetrecht unbekannt. Ob und wann also ein Dritter Sowjetrussen gegenüber bei derartigen Rechtsverhältnissen und Rechtsgeschäften durch die Anwendung der deutschen Bestimmungen günstiger gestellt ist, als wenn das sowjetrussische Recht allein maßgebend wäre, kann nicht allgemein entschieden werden, sondern bedarf der Untersuchung im Einzelfall.

III. Die Ehescheidung und ihre Wirkungen.

1. Die Ehescheidung.

a) Die Scheidung Deutscher in Sowjetrußland.

Nach Sowjetrecht vollzieht sich die Scheidung durch tatsächliche Lösung der Ehe. Daneben gibt es noch die nachträgliche Registrierung und die gerichtliche Feststellung der Ehescheidung, wodurch aber, wie schon der Name sagt, die Ehe selbst nicht geschieden wird. Der Scheidungsakt könnte in Deutschland anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 328 ZPO erfüllt wären. Diese Vorschrift setzt ein rechtskräftiges Urteil eines ausländischen Gerichts voraus. d. h. ein Urteil, das einen Rechtsstreit auf Grund eines prozessualen Verfahrens endgültig erledigt[38]). Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß unter Umständen von einer gerichtlichen Entscheidung Ab-

38) Darüber Stein-Jonas, § 328 III; Nußbaum a. a. O. S. 430 ff.

stand genommen werden kann[39]), so muß doch an der Voraussetzung der Entscheidung einer Behörde nach Prüfung des Sachverhalts und Uebernahme der Verantwortung für die Entscheidung seitens des staatlichen Organs unbedingt festgehalten werden. Diese Auffassung folgt unmittelbar aus Art. 17 Abs. 1 EGBGB, der von der Erhebung einer Klage spricht und könnte zudem auch mit Art. 30 EGBGB begründet werden. Dies deswegen, weil dem deutschen Recht eine Willkürscheidung fremd ist. Somit ist eine in Sowjetrußland erfolgte Privatscheidung deutscher Ehegatten stets für unwirksam zu erklären. Gleichgültig ist dabei, ob diese nun durch einseitige Erklärung oder durch Vertrag der Eheleute, also in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt. Unbeachtlich ist ferner, ob für die Erklärung eine Registrierung vorgeschrieben ist, wie in der Ukraine, oder ob endlich ein Scheidungsgrund nach deutschem Recht vorgelegen hat oder nicht. Wenn daher der eine deutsche Ehegatte wegen offenbaren Ehebruchs die bestehende Ehe aufgelöst hat, so ist die erklärte Scheidung vom deutschen Standpunkt aus gleichwohl unwirksam.

Wie bereits erwähnt, konnte in der RSFSR bis zum Erlaß des neuen Ehegesetzes von 1926 eine Ehe nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden. Da es durchaus möglich ist, daß derartige Urteile auch heute noch vor deutsche Gerichte zur Ueberprüfung kommen und zudem diese Regelung in der Ukraine und in mehreren anderen Sowjetrepubliken gilt, so ist zu untersuchen, inwieweit diese Urteile in Deutschland Anerkennung finden.

Die Lösung dieser Frage ergibt § 328 ZPO. Zweifellos liegt hier ein Urteil auch im Sinne des deutschen Rechts vor. Darauf, ob das sowjetrussische Gericht zur Entscheidung tatsächlich zuständig war, kann hier nicht näher eingegangen werden. Hierfür gelten die §§ 606 ff. ZPO, die näher zu erörtern nicht notwendig ist, da sich für deutsch-russische Verhältnisse keine Besonderheiten ergeben. Damit ein sowjetrussisches Urteil anerkannt werden kann, darf gemäß § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht zum Nachteil eines der deutschen Ehegatten von der Kollisionsnorm des Art. 17 EGBGB abgewichen worden sein. Dies läge z. B. vor, wenn das sowjetrussische Gericht entgegen Art. 17 EGBGB die Ehe geschieden hätte und nach deutschem Recht kein Scheidungsgrund vorliegen würde. Anders wäre es daher nur dann, wenn die Scheidung auch nach den deutschen Gesetzen als gerechtfertigt erscheint. In diesen Fällen sind zwei Wege denkbar. Man erkennt das Urteil überhaupt nicht an, weil es ohne Angabe von Gründen unbegründet ist. Dann müßte in Deutschland neu geklagt werden und je nachdem die Voraussetzungen der §§ 46 ff. n. EheG. erfüllt sind, könnte eine Scheidung ausgesprochen werden oder nicht[40]). Diese Ansicht erscheint aber deswegen bedenklich, weil ohne Grund und nähere Nachprüfung ein ausländisches Gerichtsurteil einfach nicht als vorhanden erachtet wird. Dies geht jedoch nicht an, da auch im internationalen Rechtsverkehr hoheitliche Akte fremder Staaten zu achten sind, es sei denn, daß sie unserem Rechtsempfinden gröblich widersprechen und ein Hohn auf die anerkannten Grundsätze der deutschen Rechtsprechung wären. Die eben vorgetragene Auffassung steht übrigens nicht in Widerspruch zu der oben dargelegten grundsätzlichen Einstellung zum Sowjetrecht. Auch hier ist anzunehmen, daß zwar an sich die sowjetrussischen

39) a. M. Stein-Jonas a. a. O., der ein zivilgerichtliches Urteil verlangt; vgl. aber Raape, S. 408 unter 3; Lewald, S. 126 Nr. 171; s. auch RG in Warn.Rspr. 17, Nr. 133, wo eine im Heimatstaat der Ehegatten durch ein Rabbinatskollegium ausgesprochene Scheidung für Deutschland anerkannt wurde.

40 Siehe Staudinger's Kommentar Art. 17 EGBGB G V 4.

Gerichtsurteile als hoheitliche Akte abzulehnen sind, daß sie aber als wirksam fingiert werden müssen. Nun wäre nicht einzusehen, warum einem sowjetrussischen Scheidungsurteil die Anerkennung zu versagen ist, wenn es im Einzelfall auch nach deutschem Recht seine Rechtfertigung findet. Aus diesem Grunde kann nur der zweite Weg, die Nachprüfung, gebilligt und beschritten werden. Behauptet z. B. die Ehefrau einer geschiedenen deutschen Ehe, das Scheidungsbegehren ihres Mannes sei darauf zurückzuführen, daß sie Ehebruch getrieben habe und die Feststellung dieses Scheidungsgrundes habe nach Sowjetrecht nur nicht stattfinden können, so muß die Scheidung auch nach deutschem Recht zugelassen, das Urteil somit anerkannt werden [41]). Dadurch wird also der nach unserem Recht begründete Scheidungsgrund substituiert.

Ist eine Ehe in Sowjetrußland auf Grund des beiderseitigen Einverständnisses der Ehegatten geschieden worden, dann kann darin eine Benachteiligung eines Ehegatten im Sinne des § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht erblickt werden. Anders ist es jedoch in dem Fall, daß das Urteil auf einseitigen Antrag des einen Ehegatten ergangen ist. Das RG hat in Bd. 121/24 die Entscheidung dieser Frage offengelassen. M. E. muß hier das Urteil abgelehnt werden. Entscheidend ist der Grundsatz des deutschen Rechts, daß zumindest dem die Scheidung nicht betreibenden Ehegatten rechtliches Gehör zu gewähren ist. Ist dies nicht der Fall, so kann von einer Ernstlichkeit des Verfahrens, von einer gewissen Ueberprüfung, keine Rede sein. Das Gericht wird nur zum Schein tätig, da es die Scheidung, auch ohne den anderen Ehegatten zu hören, aussprechen muß, wenn nur ein Antrag vorliegt. Dies würde aber gegen § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO verstoßen, da in dem einseitigen Scheidungsantrag des einen Ehegatten zweifellos eine Benachteiligung des anderen liegt.

Liegt beiderseitiges Einverständnis vor, dann muß noch ein weiteres Erfordernis des § 328 Abs. 1 ZPO. geprüft werden. Das Urteil darf nämlich nicht gegen Art. 30 EGBGB verstoßen. Es sei zugegeben, daß Deutschland in anderen Fällen ein Scheidungsurteil billigt [42]), das auf Grund des Einverständnisses der Ehegatten und auf Antrag ergangen ist. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß dies auch für das Sowjetrecht gelten müsse. Das dänische, estnische und tschechoslowakische Recht, die bereits oben erwähnt wurden, sind von dem Grundsatz beherrscht, daß die Ehe einen Grundpfeiler des Staates bildet und die Scheidung nur aus schwerwiegenden, auch das Wohl der Allgemeinheit berücksichtigenden Gründen zu bewilligen ist. Ganz anders das Sowjetrecht. Hier ergibt sich aus der Tatsache, daß die Scheidung schon bei einseitigem Antrag des einen Ehegatten ausgesprochen werden muß, ein großer Unterschied den oben erwähnten Urteilen gegenüber. Wenn Deutschland auch unter gewissen Umständen eine Ehescheidung bei Einverständnis der Eheleute anerkennen kann, so liegt doch in diesen Fällen ein Verstoß gegen Art. 30 EGBGB vor, denn gerade bei der Sowjetscheidung fehlt der das deutsche Ehescheidungsrecht maßgeblich beeinflussende Grundsatz der grundsätzlichen Unlösbarkeit der Ehe, der z. B. bei dem dänischen oder tschechoslowakischen Recht vorhanden ist.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Anerkennung eines Urteils, das das Nichtbestehen einer Ehe feststellt. Ist dieses negative Feststellungsurteil

41) Siehe RG. Bd. 121/24.
42) z. B. Ehescheidung nach dänischem, estnischem oder tschechoslowakischem Recht.

auf Grund der Scheidung der Ehe auf beiderseitigen Antrag hin ergangen, dann würde, weil keine Benachteiligung eines Ehegatten vorliegt, ein Verstoß gegen § 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO gegeben sein. Im Falle eines nur einseitigen Antrags wäre schon § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO verletzt. Die Meinung, ein derartiges Feststellungsurteil könne nicht gemäß § 328 Abs. 1 ZPO nachgeprüft werden, ist nicht richtig. Zwar hängt die Feststellung, daß eine Ehe wegen der bereits vollzogenen Scheidung nicht besteht, mit der Billigung der sowjetrussischen Scheidung unlösbar zusammen, denn wenn schon letztere abgelehnt werden muß, dann ist auch ein Feststellungsurteil überflüssig. Doch liegt auch hier ein ausländisches Urteil vor, das im Rahmen des § 328 ZPO zu überprüfen ist.

Weitere Voraussetzung des § 328 ZPO ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Diese Frage spielt jedoch für die eben erörterten Fälle keine Rolle, denen schon aus anderen Gründen die Anerkennung zu versagen ist. Doch kann § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO gelegentlich bedeutsam werden. Haben z. B. deutsche Ehegatten in Sowjetrußland eine Ehe geschlossen, die nach unserem Recht ungültig ist, und lösen sie dortselbst die Ehe wieder auf, dann muß das Urteil, das das Nichtbestehen dieser Ehe feststellt, auch bei uns anerkannt werden, da Sowjetrußland die Gegenseitigkeit verbürgt [43]) und eine Scheidung in Deutschland bei Nichtvorhandensein von Scheidungsgründen unmöglich ist [44]). Der Grundsatz der Verbürgung der Gegenseitigkeit wird allerdings durch § 328 Abs. 2 ZPO durchbrochen, wonach es deren dann nicht bedarf, wenn für die Klage ein Gerichtsstand in Deutschland nicht gegeben war. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 606 ff. ZPO, die für alle Beziehungen Deutscher zu Ausländern, also auch im Verhältnis zu Sowjetrußland anzuwenden sind.

b) Die Scheidung von Sowjetrussen in Sowjetrußland.

Die Anerkennung derartiger Scheidungen unterliegt gleichfalls dem § 328 ZPO. Doch fallen hierfür die Ablehnungsgründe des § 328 Abs. 1 Ziff. 1–3 ZPO fort [45]). Es ist daher lediglich zu untersuchen, ob in diesen Fällen ein Verstoß gegen Art. 30 EGBGB, § 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO vorliegt, was bereits oben bejaht wurde. Nun wird vielfach die Auffassung vertreten [46]), daß hinsichtlich der Anerkennung der Ehescheidung ein Unterschied dahin gemacht werden müsse, daß zwar Scheidungen Deutscher in Sowjetrußland bei uns nicht anerkannt werden könnten, daß dem aber nicht so sei, wenn es sich um Sowjetrussen handelt. Dieser Meinung muß jedoch entschieden entgegengetreten werden. Maßgebend ist doch immer, ob ein fremdes Rechtsinstitut den Zweck eines deutschen Gesetzes oder die guten Sitten verletzt. Daß die sowjetrussische Ehescheidung gegen unser Rechtsempfinden und somit gegen die Generalklausel gröblich verstößt, ist offensichtlich. Aus diesem

43) vgl. Magnus, S. 125; m. E. umfaßt hier die Verbürgung der Gegenseitigkeit auch andere Urteile als Scheidungsurteile; vgl. noch RGZ 121/27.

44) vgl. Raape S. 413, VI, 1; Rosenberg a. a. O. S. 125.

45) Ziff. 1 deshalb, weil Deutschland die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Ausländer nicht beansprucht.

46) vgl. Staudinger's Kommentar a. a. O. S. 419.

Grunde ist es gleichgültig, ob sich dieselbe auf deutsche oder sowjetrussische Ehegatten bezieht. In letzterem Falle ist jedoch notwendige Voraussetzung, daß deutsche Gerichte sich mit der Scheidung zu befassen haben, daß also eine Inlandsbeziehung vorhanden ist.

c) Scheidung von Sowjetrussen in Deutschland.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 EGBGB sind für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Für die Ehescheidung von Sowjetrussen ist daher deren Recht anzuwenden. Dieser Grundsatz erleidet jedoch durch Art. 17 Abs. 4 EGBGB eine Einschränkung. Darnach muß stets auch nach deutschem Recht ein Scheidungsgrund vorhanden sein. Liegen die Voraussetzungen der §§ 46 ff n. EheG vor, so ist es überflüssig, weitere Untersuchungen anzustellen, da die Ehe nun jederzeit geschieden werden kann. Das deutsche Gericht hat dabei auch Verzeihung und Fristablauf nach deutschem Recht zu würdigen. Ist z. B. ein Ehebruch durch späteren Geschlechtsverkehr der Ehegatten als verziehen anzusehen, dann kann die Ehe nicht geschieden werden, weil dem Art. 17 Abs. 4 EGBGB entgegenstehen würde. Freilich wird die Scheidung nicht aus Gründen des deutschen Rechts vollzogen, denn maßgebend bleibt das Sowjetrecht, zumal dieses nicht mit Art: 30 EGBGB im ganzen abgelehnt werden kann [47]). Es erscheint deswegen eine Ueberprüfung, ob das anzuwendende Sowjetrecht gegen Art. 30 EGBGB verstößt, überflüssig, denn es kann, wenn nach unserem Recht ein Scheidungsgrund gegeben ist, eine nach sowjetrussischem Recht ausgesprochene Scheidung eine Verletzung des Art. 30 EGBGB nickt begründen. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß der deutsche Richter „bezüglich der materiellen Voraussetzungen der Scheidung eine über den Rahmen des Art. 17 Abs. 4 EGBGB hinausgehende ordre-public-Erwägung weder anzustellen brauche, noch anzustellen berechtigt ist" [48]), denn Art. 17 Abs. 4 EGBGB ist nicht lex specialis zu Art. 30 EGBGB. Zuzustimmen ist dieser Auffassung allerdings insoweit, als es dem deutschen Richter nicht zur Pflicht gemacht werden kann, bei Vorhandensein eines deutschen Scheidungsgrundes stets eine Ueberprüfung mit Art. 30 EGBGB vorzunehmen.

Klagt z. B. ein Sowjetrusse gegen seine Frau auf Scheidung, da sie schon bei Eingehung der Ehe schwer nervenkrank gewesen sei, so ist die Ehe zwar nach russischem Recht scheidbar, dagegen nach deutschem Recht nur aufhebbar. Das Sowjetscheidungsrecht kann wegen der Vorbehaltsklausel des Art. 17 Abs. 4 EGBGB keine Anwendung finden, das deutsche Aufhebungsrecht ist nach Art. 13 EGBGB nicht anwendbar. Eine Scheidung vor deutschen Gerichten ist daher ausgeschlossen.

Die vorstehend erörterten Grundsätze haben durch den deutsch-russischen Konsularvertrag vom 12. Oktober 1925 eine Durchbrechung erfahren. Dieses Uebereinkommen bestimmt in dem Schlußprotokoll zu dem bereits erwähnten Art. 19, daß die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln der UdSSR in Deutschland die Scheidung von Personen, die vor ihnen die Ehe geschlossen haben, auf deren übereinstimmenden Antrag beurkunden können, soweit sie

47) Neubecker a. a. O.; Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht 1930, S. 108; vgl. dazu Erbscheit S. 30, 31.
48) Neubecker a. a. O.

nach den Gesetzen ihres Staates dazu befugt sind. Da dieser Vertrag noch vor Erlaß des neuen Ehegesetzes der RSFSR abgeschlossen worden ist, muß geprüft werden, ob er auch auf die nunmehr allein mögliche faktische Ehescheidung [49]) und ihre nachträgliche Registrierung Anwendung findet. Dies ist jedoch entschieden abzulehnen. Es wurde bereits erwähnt, daß zwischen einer faktischen und registrierten Ehescheidung kein Unterschied besteht, da in letzterem Falle der Eintragung nur deklaratorische Bedeutung beizumessen ist. Die beiden „Scheidungsarten" sind daher gleich zu behandeln. Die Zulassung einer derartigen Willkürscheidung würde aber gegen Art. 30 EGBGB verstoßen und ist deswegen auszuschließen. Wenn schon eine in Sowjetrußland nach Sowjetrecht vollzogene Ehescheidung bei uns nicht anerkannt wird, dann muß dies um so mehr gelten für Ehescheidungen, die in Deutschland erfolgen. Als Ergebnis ist somit festzustellen, daß in Deutschland eine Scheidung von Sowjetrussen nur nach unserem Recht oder gemäß den in der deutsch-russischen Vereinbarung von 1925 festgelegten Grundsätzen möglich ist. Ob allerdings das Sowjetrecht sich damit abfindet, sei unten bei der Erörterung seines internationalen Privatrechts untersucht.

Nun könnte eingewendet werden, daß Deutschland an den Vertrag von 1925 nicht mehr gebunden sei, da er schon vor 1933, also schon vor der Machtübernahme durch die NSDAP eingegangen worden ist. Dies ist aber m. E. unbeachtlich. Der Führer und Reichskanzler hat schon wiederholt erklärt, daß er sich an solche „Verträge", die dem deutschen Volke ohne sein Wollen und entgegen seinen primitivsten Lebensrechten aufgezwängt worden seien, nicht gebunden fühle, da es sich hierbei um keine wirklichen Verträge als den übereinstimmenden Willenserklärungen zweier gleichberechtigter Nationen handele. Das Abkommen von 1925 beruhte aber auf einer vertraglichen Uebereinkunft zwischen Deutschland und Sowjetrußland. Würde es als gegen Art. 30 EGBGB verstoßend empfunden, dann wäre es schon längst von deutscher Seite aufgekündigt worden. Die gemäß dem Schlußprotokoll vor dem russischen Konsul durch gegenseitiges Uebereinkommen erfolgte Scheidung ist von uns daher als wirksam anzuerkennen, da die Anwendung der Vorbehaltsklausel mit dem Staatsvertrage unvereinbar ist.

Wiedersetzt sich aber ein Ehegatte der Scheidung oder handelt es sich um Ehen, die nicht vor den diplomatischen Vertretern Sowjetrußlands eingegangen waren, dann besteht für den die Scheidung betreibenden Ehegatten nur die Möglichkeit der Anrufung der deutschen Gerichte.

2. Die Wirkungen der Scheidung.

Scheidung bedeutet einmal den Scheidungsakt, das Scheidungsurteil und zum anderen die Wirkung dieses Aktes. Durch ersteren wird eine bestehende Ehe aufgelöst und durch letztere werden die Nebenwirkungen der Scheidung z. B. Name, Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung bestimmt.

Das neue deutsche Eherecht will ermöglichen, daß eine Ehe, die für die Volksgemeinschaft wertlos geworden ist, die auch für die Ehegatten, die sich ihrer sittlichen Pflichten in vollem Maße bewußt sind, nicht mehr zu einem rechten ehelichen Gemeinschaftsleben führen kann, auf einem ehrlichen Wege lösbar wird [50]). Aus diesem Grunde kann die Berechtigung des Scheidungs-

49) Dies zumindest in der RSFSR. Der alte Zustand herrscht noch in der UkrSSR.
50) vgl. Begründung zum neuen deutschen Ehegesetz, DJ 1938, S. 1107.

begehrens eines Ehegatten nicht mehr in dem Umfange wie im alten Recht von einer schuldhaften Pflichtverletzung des anderen abhängig gemacht werden. Doch muß auch unter der Herrschaft eines Scheidungsrechts, das in weitestem Umfange eine Scheidung ohne Verschulden kennt, die Feststellung, welchen der beiden Ehegatten eine Schuld an der Scheidung trifft, eine überragende Bedeutung behalten. Diese Feststellung verschafft nicht nur dem schuldlosen Ehegatten Genugtuung gegenüber dem anderen; sie ermöglicht darüber hinaus überhaupt erst eine gerechte Ordnung der Scheidungsfolgen.

Zweifel entstehen deshalb im Falle der in Sowjetrußland erfolgten Scheidung, da dessen Recht einen Schuldausspruch nicht kennt. Doch kann hierin ein Verstoß gegen Art. 30 EGBGB nicht erblickt werden. §§ 60, 61 n. EheG ist ein dem deutschen Recht eigener Grundsatz, der bestimmt ist, einen Anhaltspunkt für die Regelung der nachehelichen Verhältnisse der Ehegatten zu geben. Er geht von dem richtigen Gedanken aus, daß gerade bei Scheidungen eine gütliche Einigung der beiden Parteien meist nicht möglich ist. Die Vorschrift ist also fürsorglicher Natur und soll für eine gerechte Verteilung der entstandenen Verpflichtungen sorgen. Daraus kann aber keinesfalls gefolgert werden, daß bei Fehlen einer derartigen Bestimmung eine Verletzung der Vorbehaltsklausel gegeben sei.

Die Tatsache, daß in Deutschland eine sowjetrussische Ehescheidung nicht anerkannt werden kann, spielt bei der Entscheidung über ihre Wirkungen keine Rolle. Dieser Scheidung fehlt die Inlandsbeziehung, wodurch auch Art. 30 EGBGB auszuschließen ist. Sie selbst ist zwar unsittlich, nicht dagegen die aus ihr erwachsenden Folgen, die sich ebenfalls nach Art. 17 EGBGB bestimmen [51]).

Lassen sich Sowjetrussen in Deutschland scheiden, dann ist der deutsche Richter gemäß Art. 17 Abs. 1 EGBGB weder berechtigt noch verpflichtet, sich über die Schuldfrage auszusprechen. Zu einem anderen Ergebnis käme man nur dann, wenn die §§ 60, 61 n. EheG als prozessuale Bestimmungen betrachtet werden müßten, da die deutschen Verfahrensvorschriften auch für Ausländer zu beachten sind. Dies kann jedoch nicht angenommen werden, denn die §§ 60, 61 n. EheG sind Bestimmungen des materiellen Rechts, da aus ihnen bestimmte materiellrechtliche Folgen entspringen.

Eine andere Meinung behauptet [52]), es komme für die Frage, ob ein Schuldausspruch im Urteil zu erfolgen habe, darauf an, ob das Heimatrecht, hier also das Sowjetrecht, der Schuld entsprechend dem deutschen Recht eine rechtliche Bedeutung beimißt. Auch nach dieser Ansicht wäre daher ein Schuldausspruch nicht zu fällen.

Sind deutsche Ehegatten durch ein sowjetrussisches Urteil geschieden worden, so steht man vor der Wahl, ob man der Scheidung die Anerkennung zu versagen hat, weil das Urteil vom deutschen Standpunkt aus mit Rücksicht auf die §§ 60, 61 n. EheG unvollständig ist oder ob das Urteil anzuerkennen, aber eine Ergänzungsklage zuzulassen ist, die die Feststellung über die Schuld herbeiführt. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen muß letzterer Auffassung beigetreten werden. Der Fall liegt ähnlich dem, wo ein deutsches Scheidungsurteil über deutsche Ehegatten den Schuldausspruch versäumt hat und nun gemäß § 321 ZPO durch nachträgliche Entscheidung ergänzt werden kann. Auch Scheidungen nach dem neuen Sowjetrecht sind in diesen Fällen inso-

51) H. L.; a. M. nur Zitelmann a. a. O.

52) Lewald a. a. O.; KG v. 15. 6. 1931; Schuster a. a. O.; Nußbaum S. 157.

weit anzuerkennen, als ihre Nachwirkungen vor deutschen Gerichten zur Entscheidung stehen.

Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich für die Benennung des Ehebrechers im Scheidungsurteil. Dem sowjetrussischen Recht ist sie unbekannt. Betrifft das deutsche Urteil daher Ehen, bei denen der Ehemann die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzt, dann kann sie nicht erfolgen, zumal darin ein Verstoß gegen Art. 30 EGBGB nicht zu erblicken ist. Anders wiederum nur dann, wenn § 624 ZPO eine Vorschrift des Prozeßrechts wäre. Dies ist aber nicht der Fall, da § 624 ZPO materiellrechtlicher Natur ist und für die beiden Ehebrecher als Ehehindernis bedeutsam sein kann.

Das Sowjetrecht überläßt bei Scheidung der Ehe die Regelung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern der Vereinbarung der Geschiedenen. Erfolgt die Scheidung nur durch einseitige Willenskundgebung des einen Teiles, dann muß nötigenfalls das Gericht eine Anordnung treffen. Fraglich ist, ob das deutsche Gericht diese Grundsätze bei Anrufung anzuwenden hat. Dies muß bejaht werden. Das sowjetrussische Recht verfolgt den Zweck, bei auftretenden Streitigkeiten über die Beziehungen der geschiedenen Eltern zu den Kindern, die Entscheidung in die Hand eines staatlichen Organs zu legen, das diese nach Würdigung aller Umstände zu fällen hat. Auch unser Recht erstrebt das gleiche Ziel. Zwar besteht für derartige Verhältnisse eine konkrete gesetzliche Bestimmung, die grundsätzlich anzuwenden ist, es bietet sich aber in § 1635 Abs. 1, S. 2 BGB für das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, zur Vermeidung offenbarer Unbilligkeiten und Härten anderweitige Anordnungen zu treffen. Von einer Verletzung des Art. 30 EGBGB kann somit hier nicht gesprochen werden.

Auch die weiteren Nachwirkungen der Ehe, wie z. B. das Namens- und Unterhaltsrecht, richten sich für Sowjetrussen in Deutschland grundsätzlich nach Sowjetrecht. Doch sei bemerkt, daß für besonders gelagerte Einzelfälle auch hier stets mit Art. 30 EGBGB Abhilfe geschaffen werden kann, wenn sich zeigt, daß durch Anwendung des sowjetrussischen Rechts gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

IV. Die russischen Emigranten.

Durch die Errichtung der Sowjetunion sind viele ehemalige russische Staatsangehörige staatenlos geworden, sei es, daß sie sich freiwillig von dem neuen Staate losgesagt haben, sei es, daß ihnen die Staatsangehörigkeit von diesem aberkannt worden ist. Für diese Fälle ist nun zu untersuchen, welches Recht für die Regelung der Eherechtsverhältnisse Anwendung findet. Gemäß Art. 29 EGBGB wäre es das sowjetrussische Recht [53]). Gerade hier würde aber die Anknüpfung an die letzte Staatsangehörigkeit zu großen Unzuträglichkeiten führen, da diese Emigranten den neuen Staat bei seiner Entstehung auf das schärfste bekämpft haben und von ihm schwer geschädigt worden sind. Daraus erhellt, daß eine Anwendung des Sowjetrechts ausgeschlossen sein muß. Besser wäre es, das alte zaristische Recht für die Regelung ihrer Verhältnisse wieder aufleben zu lassen. Dies scheitert jedoch daran, daß es von den neuen russischen Machthabern nach der Machtergreifung sofort beseitigt

53) Siehe dazu Friedläender, „Der Russische Juristentag in Berlin“, in DJZ 1922, S. 687.
54) So Rabinowitsch, JW 1925, 1235 und andere.

wurde und die Emigranten, wenn auch nur für kurze Zeit, formell doch sowjetrussische Staatsangehörige waren. Es wurde daher, da keine dieser Lösungen befriedigen konnte, vielfach die Meinung vertreten, daß hierfür die lex domicilii herangezogen werden müßte [54]). Die Richtigkeit der letzteren Ansicht wurde durch den Erlaß des Gesetzes über die Aenderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 bestätigt. Darnach soll das Recht des Staates maßgebend sein, in dem der Staatenlose in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht seinen Schwerpunkt hat. Das deutsche Recht knüpft also in Abweichung von Art. 29 EGBGB seine Rechtsfolgen nunmehr an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Staatenlosen an. Uebrigens war dieser Grundsatz bereits früher auf gewissen Rechtsgebieten verwirklicht worden. So bestimmte § 15 d. 1. DVO zum Blutschutzgesetz, daß die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen auch auf Staatenlose anzuwenden seien, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. § 29 der 1. DVO zum Ehegesundheitsgesetz i. V. mit § 5 Ehegesundheitsgesetz legte fest, daß das Gesetz auf Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, keine Anwendung findet, es sei denn, daß die Ehe in Deutschland geschlossen wird. Neben den schon erwähnten Billigkeitserwägungen zugunsten der Staatenlosen selbst treten hier noch andere, im Interesse des deutschen Volkes gelegene, hinzu. In der Regel wird der Staatenlose, wenn er sich in Deutschland niedergelassen hat, hier auch sein zweites Heimatland gefunden haben. Er und seine Nachkommen werden voraussichtlich bei uns wohnen. Es ist deshalb zweckmäßig, auf ihn die deutschen Gesetze anzuwenden. Zweifelhaft ist allerdings, ob die in § 29 der 1. DVO. zum Ehegesundheitsgesetz und in § 15 der 1.DVO zum Blutschutzgesetz bestimmten Ausnahmen auch heute noch, nach dem Erlaß des den Art. 29 EGBGB ändernden Gesetzes, in Geltung sind oder durch dasselbe aufgehoben wurden. Diese Frage muß m. E. in ersterem Sinne beantwortet werden, da auch hier der allgemein anerkannte Grundsatz gilt, daß eine spezielle Vorschrift durch eine nachfolgende allgemeinere Regelung nur dann beseitigt wird, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

54) So Rabinowitsch, JW. 1925, 1235 u. a.

C. Russisches internationales Privatrecht.

Die Abhandlung sei nicht abgeschlossen, ohne daß auch das russische internationale Privatrecht kurz erörtert wird, das auf dem Territorialitätsprinzip beruht. Alle in der UdSSR geschlossenen Ehen sind daher ihren Gesetzen unterworfen [1], was zudem von den einzelnen Ehegesetzen der Bundesrepubliken ausdrücklich bestimmt wird [2]. Bei Vorliegen völkerrechtlicher Vereinbarungen sind jedoch diese maßgebend. So können nach dem deutsch-russischen Abkommen vom 12. Oktober 1925 Deutsche in Rußland und umgekehrt auch Russen in Deutschland vor ihren diplomatischen Vertretern die Ehe eingehen. Die Konsularordnung der UdSSR vom 8. 1. 1926 (GS Art. 78) überträgt in Art. 57 den Konsuln die Eheregistrierungsbefugnis und schreibt ihnen hierbei die Befolgung der Heimatgesetze vor. Für gemischte Ehen bestehen einige instruktionelle Voraussetzungen, so z. B. das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis oder das von Ausreisevisen. Darauf näher einzugehen erübrigt sich aber, da gerade diese Vorschriften dauernden Aenderungen unterworfen sind [3].

Eine im Ausland eingegangene Ehe wird auch in Sowjetrußland anerkannt. Dies ergibt sich aus der überaus freien Stellung des sowjetrussischen Eherechts, das an die Eheschließung überhaupt keine Anforderungen stellt. Sind allerdings Sowjetrussen beteiligt, so können darüber Zweifel entstehen, da nur die UkrSSR (Art. 170 Abs. 1), die WeißrSSR (Art. 10 Abs. 2) und die AssSSR (Art. 5 u. 6) die Anerkennung derartiger Ehen ausdrücklich aussprechen, die übrigen Bundesrepubliken dagegen, also insbesondere die RSFSR, diese nicht erwähnen. Aljakrinski [4] fordert deshalb für im Ausland nach dem Recht des Eheschließungsortes erfolgte Eheschließungen zwischen Ausländern und Sowjetbürgern außerdem noch eine Registrierung bei dem zuständigen diplomatischen Vertreter der Sowjetunion, da sonst nur eine faktische Ehe vorliegen würde. Im Ergebnis ähnlich lautet eine Rundverfügung des VK f. Justiz vom 6. Juli 1923, Art. 144 [5], nach der alle Ehen, die im Ausland nach den jeweiligen Ortsgesetzen geschlossen sind, in der RSFSR als gültig angesehen werden, jedoch verlangt wird, daß die Ehen russischer Bürger gleichwohl bei der diplomatischen Vertretung oder dem Konsulat der RSFSR registriert werden müssen. Daraus kann jedoch für heutige Verhältnisse nicht das gleiche gefolgert werden, da diese Rundverfügung schon im Jahre 1923 ergangen war, also vor Erlaß des neuen Ehegesetzes, das die faktischen Beziehungen als wirkliche Ehen anerkennt. Makarow [6] und eine Reihe anderer Schriftsteller [7] halten die eben erwähnte

1) So Wissenschaft und Praxis.

2) vgl. Ehegesetz RSFSR Art. 136; Fam.Ges.UkrSSR Art. 107 Abs. 2; Ehegesetz Weißr. SSR Art. 10 Abs. 1; Ehegesetz SSR Georg Art. 144; Ehegesetz AssSSR Art. 5 u. 160; Ehegesetz UsbSSR Art. 119.

3) vgl. zu dieser Frage Rdschr. d. VK f. Inneres v. 17. 8. 28 Nr. 288, wo die einzelnen Erfordernisse für den fremden Teil aufgestellt sind und den Erlaß des VK f. Inneres v. 17. 8. 28 Nr. 24064591, wo darauf hingewiesen wird, daß durch die Registrierung einer Ausländerehe eine Kollision mit dem Heimatrecht deswegen nicht eintreten könne, weil diese Ehen von den Sowjetbehörden auf den ausländischen Ausweisen nicht vermerkt würden.

4) Aljakrinski, Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht 1930, S. 69.

5) Wochenschrift f. Sowjetjustiz, S. 620 ff.

Bedingung nicht für erforderlich. Ihren Begründungen kann aber nicht gefolgt werden, da sie meist widerspruchsvoll in ihren Ausführungen bleiben. Trotzdem muß an der von ihnen vertretenen Meinung festgehalten werden. Zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Sowjetrepubliken sind größere Unterschiede nicht vorhanden. Wenn nun einige von ihnen die Eheschließung von Sowjetbürgern nach dem Ortsrecht ausdrücklich zulassen, so wäre nicht einzusehen, warum gerade die anderen ohne stichhaltige Gründe mehr Erfordernisse für die Anerkennung derartiger Ehen aufstellten, sind doch die Eherechte dieser Republiken von genau dem gleichen Grundsatz der möglichsten Freiheit der geschlechtlichen Beziehungen beherrscht wie die der vorweg erwähnten [8]). Zu dem gleichen Ergebnis kommt man zudem auf Grund von Billigkeitserwägungen. Wünschen nämlich Sowjetrussen in Staaten die Ehe einzugehen, in denen sich keine sowjetrussischen diplomatischen Vertreter befinden, dann wäre ihnen dies nur nach dem Ortsrecht möglich. Da die anderen Rechte aber zumeist mehr Erfordernisse zur Eingehung der Ehe aufgestellt haben, so würde dies der sowjetrussischen Rechtsauffassung widersprechen.

Die Familiengesetze der meisten Sowjetrepubliken, insbesondere die der RSFSR und der UkrSSR, schreiben vor, daß eine im Ausland nicht nach Ortsrecht geschlossene Ehe registriert werden muß. Zu prüfen ist hierbei, ob bei Fehlen der Eintragung eine Ehe vorhanden ist. Diese Frage muß m. E. bejaht werden. Das Sowjetrecht stellt der registrierten Ehe die faktische Ehe gleichberechtigt zur Seite und geht dabei davon aus, daß der Unterschied zwischen beiden Arten von Ehen lediglich in Formvorschriften, dagegen nicht im Wesen liegt. Würde man daher im Auslande nur die registrierte Ehe zulassen, so wäre darin eine Zurücksetzung und Schlechterstellung der faktischen Ehegatten zu erblicken, die aber unmöglich im Willen des Gesetzgebers gelegen sein kann. Der Ansicht Freund's [9]), der die Registrierung für unbedingt erforderlich erachtet, ist daher nicht beizutreten. Zudem kann aus dem Abschluß des deutsch-russischen Abkommens nicht gefolgert werden, daß Sowjetrußland in Deutschland nur die registrierte Ehe seiner Staatsangehöriger zulassen wolle. Dieser Vertrag regelt vielmehr lediglich die gegenseitige Anerkennung einer in dem anderen Staate vollzogenen Eheschließung.

Die Ehescheidung im Ausland war durch Rundschreiben des VK für Justiz vom 6. Juli 1923 für zulässig erklärt worden. Das Rundschreiben des VK für Justiz vom 21. 2. 1927, das den durch das neue Ehegesetz veränderten Umständen Rechnung trug, ließ die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Eheauflösung unberührt. Hierbei ist wiederum zu untersuchen, ob eine Registrierung der Scheidung notwendig ist. Dies muß mit ähnlicher Beweisführung wie oben bei der Eheschließung verneint werden. Auch das deutsch-russische Abkommen von 1925 brachte hierin keine Aenderung des bereits bestehenden Rechtszustandes. Es besagte lediglich, daß Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen die bei den zuständigen diplomatischen Vertretern der Sowjetunion vollzogene Registrierung einer Eheauflösung als auch von den deutschen Gerichten zu beachtendes „Scheidungsurteil" anerkennt. Es enthält dagegen nichts, was die sowjetrussische Ablehnung einer im Ausland erfolgten faktischen Eheauflösung irgendwie rechtfertigen könnte.

6) Makarow, Das russische Zwischenprivatrecht, Berlin und Breslau, 1926.
7) Pereterski, Studien im internationalen Privatrecht, Moskau 1925, S. 121 u. a.
8) Im wesentlichen ebenso Freund, Das Zivilrecht in der Sowjetunion, 1930, S. 69.
9) Freund a. a. O.